



Kulturförderung

LRH-GUE-13/2017

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

Fax +43/676/83332-203

E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee
DVR: 0746983

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, März 2017

Titelfoto: Kulturberichte Land Kärnten

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	3
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	9
Prüfungsauftrag und Prüfungszuständigkeit	9
Prüfungsdurchführung	10
Darstellung des Prüfungsergebnisses	11
Strategische Vorgaben der Kulturförderung	12
Evaluierung	16
Rechtliche Rahmenbedingungen	19
Richtlinien	22
Fördervolumen des Landes	25
Kulturausgaben gesamt	25
Förderungen der Kulturabteilungen	30
Aufbauorganisation	33
Anzahl der Förderfälle	36
UAbt. Kunst und Kultur	36
UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen	38
Förderprozesse	40
UAbt. Kunst und Kultur	40
UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen	51
Förderungen – Kunst und Kultur	60
Förderungsabwicklung	60
Ausgewählte Förderfälle	61
Förderungen – Volkskultur und Brauchtumswesen	67
Ausgaben für die Volkskultur	67
Förderungsabwicklung	68
Förderung der Verbände	70

Haus der Volkskultur71

Schlussempfehlungen73

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AKL	Amt der Kärntner Landesregierung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundshaushaltsgesetz 2013
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
k.A.	keine Angabe
K-GEA	Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung
K-KFördG 2001	Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
LAD	Landesamtsdirektion
leg.cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LIG	Landesimmobiliengesellschaft
LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik

LReg.	Landesregierung
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
lit.	Litera
lt.	laut
max.	maximal
Mio.	Million(en)
MMKK	Museum Moderner Kunst Kärnten
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StF.	Stammfassung
Stv.	Stellvertreter
TZ	Textzahl
UAbt.	Unterabteilung
USt.	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollzeitbeschäftigtenäquivalent
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Prozessablauf – Förderung Kunst und Kultur	40
Abbildung 2: Prozessablauf – Förderung Volkskultur und Brauchtumswesen	51

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bundesländervergleich nach LIKUS-Ansatz 2014	25
Tabelle 2: Kulturförderungen 2010 bis 2015 gemäß Kulturbericht	26
Tabelle 3: Kulturförderungen gemäß Erläuterungen zum Landesvoranschlag	28
Tabelle 4: Kulturförderungen 2010 bis 2015	31
Tabelle 5: Höchste Förderpositionen 2015.....	32
Tabelle 6: Politische Zuständigkeit für Kulturförderungen.....	33
Tabelle 7: Anzahl Förderanträge UAbt. Kunst und Kultur.....	36
Tabelle 8: Anzahl Förderanträge UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen.....	38
Tabelle 9: Antragsphase – UAbt. Kunst und Kultur	41
Tabelle 10: Genehmigungsphase – UAbt. Kunst und Kultur	42
Tabelle 11: Genehmigung durch Abteilungsleitung – UAbt. Kunst und Kultur	44
Tabelle 12: Auszahlungsphase – UAbt. Kunst und Kultur.....	45
Tabelle 13: Nachprüfungsphase – UAbt. Kunst und Kultur.....	46
Tabelle 14: Antragsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen	52
Tabelle 15: Genehmigungsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen	53
Tabelle 16: Genehmigung durch Abteilungsleitung – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen	55
Tabelle 17: Auszahlungsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen.....	56
Tabelle 18: Nachprüfungsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen.....	57
Tabelle 19: Förderungen an das Stadttheater Klagenfurt	61
Tabelle 20: Förderungen an die Carinthische Musikakademie	62
Tabelle 21: Miet- und Pachtzinse Carinthische Musikakademie	63
Tabelle 22: Vertragssubventionen.....	64
Tabelle 23: Gesamtausgaben Volkskultur 2010 bis 2015.....	67
Tabelle 24: Förderungen Volkskultur 2010 bis 2015	67
Tabelle 25: Haus der Volkskultur	72

Die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 vorgesehene mehrjährige Kulturstrategie hatte das Land Kärnten zwar im Jahr 2015 begonnen, jedoch noch nicht fertig gestellt. Die vorliegenden Schwerpunktsetzungen und sonstigen niedergeschriebenen Konzepte konnten die noch ausstehende mehrjährige Kulturstrategie nicht ersetzen. Das Land Kärnten veröffentlichte jährlich einen Kulturbericht. Eine standardisierte Evaluierung der in den Landesvoranschlägen enthaltenen Ziele fehlte. Im Sinne der Wirkungsorientierung wären Ziele, Indikatoren und Messgrößen festzulegen, anhand derer die Wirkung und der Zielerreichungsgrad festgestellt werden könnten.

Die Administration der Kulturförderung oblag den beiden Unterabteilungen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen. Die Förderprozesse der beiden Unterabteilungen waren nicht einheitlich gestaltet. Der Prozessablauf bei der Unterabteilung Kunst und Kultur durchlief zumindest 38 Stationen, jener bei der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen umfasste zumindest 31 Stationen. Jede Förderung musste unabhängig von der Größenordnung den gleichen Förderprozess durchlaufen und vom politischen Referenten genehmigt werden. Vor allem bei kleineren Förderbeträgen stand der damit verbundene Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zum Förderungsbetrag. Die Vereinfachung der Förderprozesse sowie die durchgängige elektronische Aktenführung wären Verbesserungen im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Die beiden Unterabteilungen hatten eine gemeinsame Kanzleistelle, Rechnungsführung und Finanzstelle im Buchhaltungs-System, die bei der Unterabteilung Kunst und Kultur angesiedelt waren. Die Standorte der beiden Unterabteilungen waren jedoch etwa einen halben Kilometer voneinander entfernt. Vor der Übersiedlung der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen im November 2016 betrug die Entfernung etwa einen Kilometer. Die beiden Unterabteilungen verfügten über kein durchgängiges elektronisches Aktenverwaltungssystem, weshalb zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch den für sämtliche Kanzleiangelegenheiten und Bearbeitungen erforderlichen Transport der Akten zwischen den Unterabteilungen entstand. Im Zuge der Übersiedlung der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen erfolgte keine räumliche Zusammenlegung der beiden Unterabteilungen.

Kontrollen der Förderabrechnungen sahen beide Unterabteilungen vor. Eine Dokumentation der Abrechnungsprüfung, wie beispielsweise die Erstellung einer Belegübersicht oder die elektronische Archivierung der geprüften Belege, war nicht vorgesehen. Konkrete Regelungen zur Funktionstrennung zwischen Beratung und

Bearbeitung des Förderantrags zur Fördergenehmigung sowie Prüf- und Kontrolltätigkeiten fehlten. Die Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen verfügte darüber hinaus über keine schriftlichen Befangenheitsregeln und führte keine Prüfung der Förderungen auf Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht durch.

Die vom Land Kärnten in den verschiedenen Unterlagen ausgewiesenen Kulturförderungen unterschieden sich voneinander. Während der Landesrechnungsabschluss die Kulturförderungen im Jahr 2015 mit rd. 17,4 Mio. EUR auswies, waren im Kulturbericht rd. 24,7 Mio. EUR angeführt. Neben den Förderungen beinhaltete die im Kulturbericht angeführte Summe auch Ausgaben für Personal-, Investitions- und Sachaufwände der für die Kultur zuständigen Unterabteilungen. Gleichzeitig wiesen die Erläuterungen zum Landesvoranschlag unter der Bezeichnung Kulturförderungen rd. 64,3 Mio. EUR aus. Darin waren auch Personal-, Sach- und Investitionsaufwände anderer Abteilungen enthalten, welche kulturelle Angelegenheiten betrafen. Die Darstellung und Bezeichnung von Kulturausgaben bzw. Kulturförderungen sollte zur besseren Vergleichbarkeit vereinheitlicht werden.

Im Haus der Volkskultur stellte das Land Kärnten volkskulturellen Vereinen Räumlichkeiten samt Infrastruktur kostenlos zu Verfügung. Diese Art der Förderung war in den Förderrichtlinien nicht vorgesehen, daher fehlten Kriterien für die Vergabe der Räumlichkeiten. Auch im Kulturbericht fand sich keine Angabe zu dieser Förderung der volkskulturellen Vereine.

KURZFASSUNG

Prüfungsauftrag

Ziel der Überprüfung war die Förderungsverwaltung und die Höhe der eingesetzten Fördermittel des Landes Kärnten im Zeitraum 2010 bis 2015 darzustellen und mögliche Optimierungs- und Einsparungspotentiale aufzuzeigen. Prüfungsgegenstand war dabei das Gesamtsystem der Kulturförderung sowie der Förderungen für Volkskultur und Brauchtumswesen und nicht die einzelnen Förderfälle. Weiters überprüfte der LRH, ob das Land Kärnten die Förderungsmaßnahmen entsprechend den Strategien, Regierungs- und Förderungsprogrammen ausgestaltete und entsprechende Wirkungskontrollen vornahm. (TZ 1)

Strategische Vorgaben der Kulturförderung

Das Land Kärnten hatte die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 vorgesehene mehrjährige Kulturstrategie noch nicht erstellt und verfügte somit über keine Förderstrategie für Kultur. Seit dem Jahr 2015 arbeitete das Land Kärnten an einer mehrjährigen Kulturstrategie, deren Bearbeitung bis zum Abschluss der gegenständlichen Überprüfung noch nicht fertiggestellt war. Die vorliegenden Schwerpunktsetzungen und sonstigen niedergeschriebenen Konzepte konnten die noch ausstehende mehrjährige Kulturstrategie nicht ersetzen. (TZ 4)

Evaluierung

Das Land Kärnten veröffentlichte jährlich einen Kulturbericht. Eine standardisierte Evaluierung der in den Landesvoranschlägen enthaltenen Ziele fehlte jedoch. (TZ 5)

Die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 und in den Landesvoranschlägen 2014 und 2015 explizit vorgesehene Evaluierung der Kärntner Festivals hatte das Land Kärnten nicht vorgenommen. Die Fertigstellung der begonnenen Evaluierung des Chorwesens verzögerte sich. (TZ 5)

Für die zu evaluierenden Bereiche existierten keine konkreten, mess- und überprüfbaren Ziele, anhand derer eine Evaluierung stattfinden hätte können. (TZ 5)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Andere Förderungsträger waren zwar in den Förderformularen anzugeben, die im Kärntner Kulturförderungsgesetz vorgesehene Abstimmung der Förderungsträger erfolgte jedoch nicht durchgängig. (TZ 6)

Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien deckten nicht alle Förderfälle ab. Das Land Kärnten gewährte den überwiegenden Teil der Kulturförderungen auf Basis der allgemeinen Förderrichtlinie. Diese aus dem Jahr 1964 stammende Richtlinie war veraltet und nicht mehr aktuell. Sie war nicht geeignet eine spezielle Förderrichtlinie für die Kulturförderung zu ersetzen. (TZ 7)

Fördervolumen des Landes

Die Darstellung und der Umfang der in den verschiedenen Unterlagen vom Land Kärnten ausgewiesenen Kulturförderungen bzw. Kulturausgaben wichen voneinander ab. (TZ 8)

Die Förderausgaben im Kulturbereich lagen im Überprüfungszeitraum 2010 bis 2015 zwischen 17,27 Mio. EUR (2010) und 18,83 Mio. EUR (2012). Die Kulturförderungen des Landes Kärnten vergaben die beiden Unterabteilungen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen. Die Vergabe des überwiegenden Teils der Fördersumme oblag im Überprüfungszeitraum der UAbt. Kunst und Kultur (rd. 95% im Jahr 2015). (TZ 9)

Aufbauorganisation

Die mit der Bearbeitung der Kulturförderungen betrauten Unterabteilungen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen waren an zwei getrennten Standorten untergebracht. Sie unterhielten eine gemeinsame Kanzleistelle und eine gemeinsame Rechnungsführung, welche bei der UAbt. Kunst und Kultur angesiedelt waren. Durch die Dislozierung der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen entstand ein zusätzlicher Aufwand an Postdiensten, wodurch sich der Verwaltungsaufwand bei Förderungsansuchen erhöhte. Die seit 1. April 2016 vom Land Kärnten veranlasste Federführung der UAbt. Kunst und Kultur über die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen war ein erster Schritt der organisatorischen Zusammenführung. Anlässlich der Übersiedlung der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen im Jahr 2016 erfolgte keine Zusammenlegung der beiden Unterabteilungen. (TZ 10)

Der LRH sah es positiv, dass die UAbt. Kunst und Kultur im Jahr 2015 mit den Mitarbeiterschulungen für die Nutzung des DOMEA®-Systems zur elektronischen Aktenführung und Archivierung für die Förderakte begonnen hatte. Die Einführung der elektronischen Aktenführung und Archivierung in der gesamten Kulturförderung würde zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen Trennung der beiden Unterabteilungen beitragen. Die Vorteile der Verwendung der elektronischen Aktenführung und Archivierung wären eine Reduktion der Transport-

und Liegezeiten sowie der Routinearbeiten (z.B. Protokollierung), die automatische Überwachung von Fristen, eine Verringerung der physischen Ablage, schnellere Durchlaufzeiten und eine Straffung der Arbeitsprozesse. Eine elektronische Aktenführung und Archivierung würden auch Schnittstellen zu anderen Anwendungen sowie Förderdatenbanken ermöglichen. (TZ 10)

Anzahl der Förderfälle

Die UAbt. Kunst und Kultur erfasste bis zum Jahr 2015 die Anzahl der Förderanträge nicht. (TZ 11)

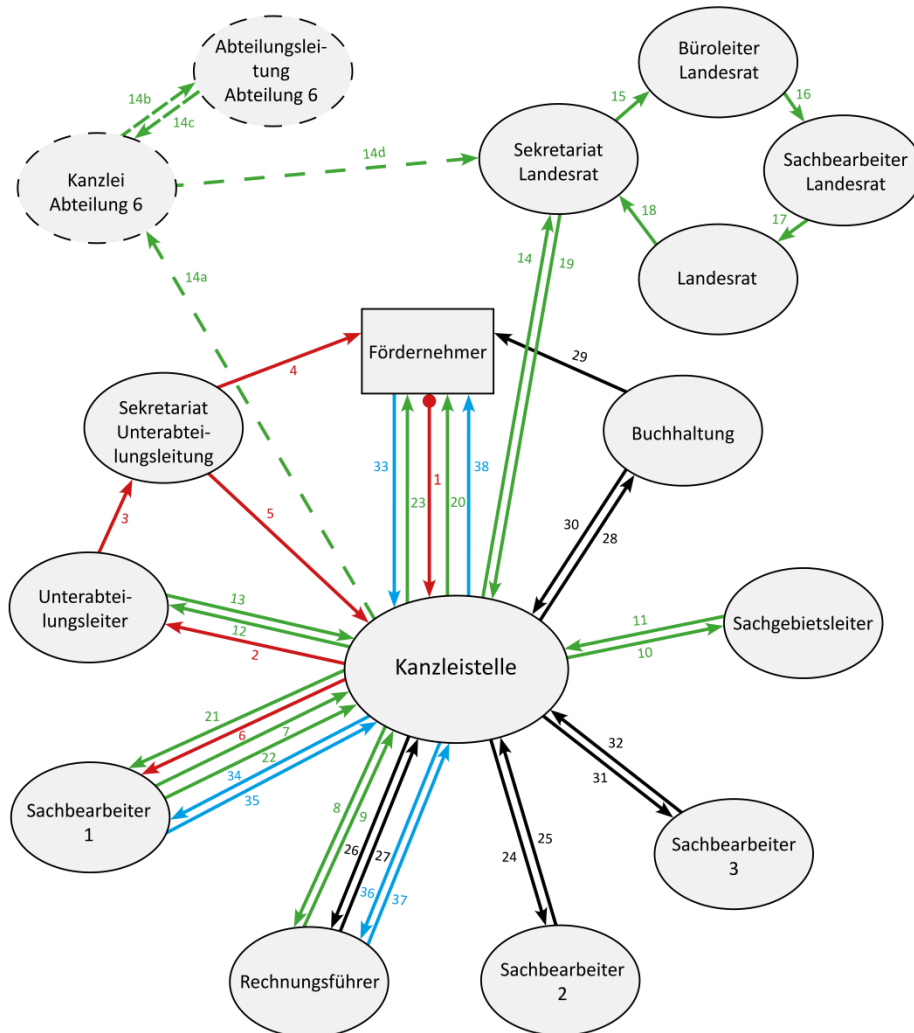
Im Jahr 2015 überstiegen zwei von der UAbt. Kunst und Kultur bearbeitete Förderanträge den Betrag von 1 Mio. EUR. Bei weiteren 16 Förderungen überstieg der Betrag 55.000 EUR und in 74 Förderfällen überstieg er 10.000 EUR. Von den übrigen rd. 400 Förderfällen lag etwa die Hälfte im Bereich bis zu 2.000 EUR. (TZ 11)

Von den rd. 220 Förderfällen der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen im Jahr 2015 lagen rd. 75% im Bereich bis zu 2.000 EUR und machten rd. 85% der gesamten Fördersumme aus. Die Anzahl der durchschnittlich bearbeiteten Förderanträge je Mitarbeiter und damit die Auslastung der mit Förderungen befassten Mitarbeiter waren geringer als bei der UAbt. Kunst und Kultur. (TZ 12)

Förderprozesse

Unabhängig von der Förderungshöhe musste jedes Förderansuchen den gleichen Förderprozess durchlaufen und vom politischen Referenten einzeln genehmigt werden. Der Prozessablauf bei der Unterabteilung Kunst und Kultur durchlief zumindest 38 Stationen, jener bei der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen umfasste zumindest 31 Stationen. Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft den Prozessablauf der Förderungen der UAbt. Kunst und Kultur:

Prozessablauf – Förderung Kunst und Kultur



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Insbesondere bei niedrigen Förderungsbeträgen führte diese Vorgehensweise zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. (TZ 13, TZ 14)

Der Förderungsnehmer erhielt zwei schriftliche Verständigungen über die Zusicherung der Förderung, eine vom politischen Referenten und eine von der jeweiligen Unterabteilung. (TZ 13, TZ 14)

Die Funktionstrennung zwischen Beratung und Bearbeitung des Förderantrags zur Fördergenehmigung einerseits sowie Prüf- und Kontrolltätigkeiten andererseits fehlte. (TZ 13, TZ 14)

Die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Überprüfung der Originalbelege war nicht gewährleistet. Die Erstellung einer Belegübersicht oder eine digitale Archivierung der geprüften Belege war nicht vorgesehen. (TZ 13, TZ 14)

Der Förderprozess der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen war nicht schriftlich dokumentiert, ebenso fehlten schriftliche Befangenheitsregeln. (TZ 14)

Eine rechtliche Prüfung der Förderungen hinsichtlich der Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht fand bei Förderungen der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen nicht statt. (TZ 14)

Förderungen – Kunst und Kultur

Die Carinthische Musikakademie bezahlte die Miet- und Pachtzinse nicht direkt an die Landesimmobiliengesellschaft sondern an das Land Kärnten, welches diese wiederum an die Landesimmobiliengesellschaft weitergab. (TZ 17)

Die Zahlungen an die drei sogenannten Museumsvereine stellten eine Gegenleistung für die seinerzeitige Überlassung der Liegenschaft des Landesmuseums inklusive der Museumsbestände dar. Es handelte sich dabei um eine vertraglich geregelte Leistung, worauf die Vereine einen Rechtsanspruch hatten. Der Auszahlungsbetrag setzte sich aus einem vertraglich festgelegten Fixum und einem variablen Teil (Anzahl der publizierten Bögen) zusammen. (TZ 18)

Förderungen – Volkskultur und Brauchtumswesen

Die UAbt. Kunst und Kultur beabsichtigte die Vergaben mehrjähriger Förderungen zu überarbeiten und ein Förderkonzept sowie einen Musterfördervertrag zu erstellen. (TZ 19)

Für Förderungen im Bereich Volkskultur und Brauchtumswesen lag eine eigene Richtlinie vor. Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen verwendete ab dem Jahr 2014 standardisierte Formulare für Förderansuchen, die den Förderwerbern auch digital zur Verfügung standen. Sowohl die alte als auch die aktuelle Förderrichtlinie zählten die förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen auf und legten die maximale Förderhöhe fest. (TZ 21)

Die maximale Gesamtfördersumme war im Bereich Volkskultur und Brauchtumswesen mit 20% der Gesamtkosten bzw. 2.000 EUR pro Förderfall gedeckelt. In begründeten Ausnahmefällen waren Abweichungen mit Zustimmung des Referenten möglich. (TZ 21)

Der Kärntner Blasmusikverband war in den Förderprozess eingebunden und entlastete damit die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen. Der Kärntner Blasmusikverband erstellte aufgrund eines internen Berechnungssystems einen Fördervorschlag, den die UAbt. Volkskultur als Grundlage für ihre Förderungen heranzog. (TZ 22)

Die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten im Haus der Volkskultur samt Infrastruktur an volksculturelle Vereine war in den Förderrichtlinien nicht vorgesehen. Daher waren auch keine Kriterien für die Vergabe der Räumlichkeiten festgelegt. (TZ 23)

Im Kulturbericht war die durch die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten im Haus der Volkskultur samt Infrastruktur erfolgte Förderung der volksculturellen Vereine nicht ausgewiesen. (TZ 23)

PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Prüfungsauftrag und Prüfungszuständigkeit

- 1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 29. Sitzung am 30. April 2015 einstimmig den folgenden Beschluss:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, die gegenwärtigen Verwaltungsstrukturen und Aufgabenverteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Landesbehörden, der Bezirkshauptmannschaften, der Gemeinden, der Fonds, der Stiftungen, der Anstalten und der ausgegliederten Rechtsträger des Landes Kärnten auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen und der Identifizierung von Einsparungspotentialen hin zu überprüfen.“

Der Prüfungsauftrag soll nach Beschluss des Landtages vom Kärntner Landesrechnungshof (LRH) in Eigenverantwortung in selbstständige Unterkapitel aufgeteilt und in entsprechenden Teilberichten abgearbeitet werden.

Dieses vom 1. Präsident des Kärntner Landtages übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 7. Mai 2015 ein.

Der LRH teilte beschlussgemäß den Prüfungsauftrag zu den Konsolidierungsmaßnahmen des Landes Kärnten in mehrere Unterkapitel auf. Die Berichterstattung erfolgt dabei in mehreren Teilberichten, wobei der LRH im vorliegenden Prüfbericht die Förderbereiche „Kultur, Volkskultur und Brauchtumswesen“ analysierte.

Die Prüfungszuständigkeit für die Gebarung des Landes oblag dem LRH gemäß § 8 Abs. 1 lit. a Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG)¹.

Die Überprüfung erstreckte sich gemäß § 12 Abs. 1 K-LRHG auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

Ziel der Überprüfung von Kultur, Volkskultur und Brauchtumswesen war die Darstellung der Förderungsverwaltung und der Höhe der eingesetzten Fördermittel des Landes Kärnten im Zeitraum 2010 bis 2015. Zusätzlich sollten mögliche Optimierungs- und Einsparungspotentiale aufgezeigt werden. Schwerpunkt der Überprüfung war das Gesamtsystem der Kulturförderung und der Förderungen für Volkskultur und

¹ Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG 1996), StF.: LGBl. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 17/2016

Brauchtumswesen. Der LRH überprüfte, ob das Land Kärnten die Förderungsmaßnahmen entsprechend den Strategien, Regierungs- und Förderungsprogrammen ausgestaltete und entsprechende Wirkungskontrollen vornahm.

Prüfungsdurchführung

- 2 Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 (Zl. LRH 75/1/2015) teilte der LRH der Landesregierung mit, dass im Rahmen des Prüfungsauftrages des Landtages die Förderstrategie und Fördersysteme des Landes Kärnten einer Überprüfung unterzogen werden.

Auf Grundlage einer Auswertung der Förderausgaben der Jahre 2010 bis 2015 hatte der LRH die für weitergehende Überprüfungen in Frage kommenden Förderbereiche festgelegt. Im gegenständlichen Bericht fasste der LRH das Ergebnis seiner Überprüfung der Kulturförderung des Landes Kärnten zusammen.

Für die Prüfung der ausgewählten Förderbereiche Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen verwendete der LRH insbesondere folgende Informationsquellen: die Landesrechnungsabschlüsse 2010 bis 2015, den Online-Zugang zum Buchhaltungs-System² des Landes sowie Akten und Unterlagen der Abteilung (Abt.) 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, der Unterabteilung (UAbt.) Kunst und Kultur und der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen. Weiters führte der LRH mehrere persönliche Gespräche mit den zuständigen Organen.

Der LRH nahm seine Prüftätigkeit im Jänner 2016 auf. Nach einer Unterbrechung von Mai bis Ende August 2016 auf Grund der Überprüfung gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz³ nahm der LRH seine Prüfaktivitäten mit September 2016 wieder auf.

Das vorläufige Ergebnis übermittelte der LRH der Landesregierung am 23. Dezember 2016 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme⁴ der Landesregierung langte am 16. Februar 2017 beim LRH per E-Mail ein.

Gemäß § 15 K-LRHG stellte der Bericht Zl. LRH 215/V/2016 das vorläufige Überprüfungsergebnis dar. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der

² SAP-Finanzbuchhaltungssystem

³ LRH-Bericht LRH 212/B/2016 „Erklärung des Landes Kärnten gemäß § 2a Abs. 2 Z. 10 Finanzmarktstabilitätsgesetz (Punkt 1. Erklärung der Aktiv- und Passivseite zum 31. Dezember 2015)

⁴ Schreiben Zl. 01–RH-371/3-2017 vom 9. Februar 2017

Landesregierung erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“) die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit „3“ und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „4“) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

STRATEGISCHE VORGABEN DER KULTURFÖRDERUNG

- 4.1 In den Regierungsprogrammen 2009 bis 2014 und 2013 bis 2018 waren politische Schwerpunkte für den Bereich Kultur bzw. Kulturförderung definiert.

Die strategischen Schwerpunkte im Regierungsprogramm 2009 bis 2014 waren im Wesentlichen die Nachwuchs- und Begabtenförderung, der Abbau der Hemmschwelle gegenüber Kunst, der Ausbau internationaler Kontakte und des Künstlertausches sowie die Optimierung der kulturellen Infrastruktur.

Die Schwerpunkte des Regierungsprogramms 2013 bis 2018 waren sehr umfangreich und breit gefächert. Eine mehrjährige Kulturstrategie, eine Museumsstrategie und ein Gesamtkonzept für die zukünftigen Landesausstellungen sollten entwickelt werden. Im organisatorischen Bereich war vorgesehen, alle mit Kultur befassten Landesstellen zusammenzuführen, eine Strukturierung der Förderungen zu erstellen und die Angebote zur schulischen und außerschulischen Kulturvermittlung zu entwickeln. Daneben gab es für den Bereich der Kunst und Kultur noch weitere Schwerpunkte, wie die Evaluierung von Festivals, die Garantie der Gleichbehandlung der slowenischen Volksgruppe, die Berücksichtigung des historischen und aktuellen Kulturpotentials, ein erhöhtes Augenmerk auf die Kreativwirtschaft und die Herbeiführung einer Entscheidung zur Wörtherseebühne.

Die in den Regierungsprogrammen formulierten Ziele waren in Hinblick auf Förderungen sehr grob umrissen. Das Regierungsprogramm 2013 bis 2018 sah unter anderem die Entwicklung einer Kulturstrategie mit ausgeglichenen inhaltlichen und geographischen Schwerpunkten für alle Bereiche der Kultur vor. Mit deren Entwicklung hatte die UAbt. Kunst und Kultur im Jahr 2015 begonnen, sie aber noch nicht abgeschlossen.

Die Landesvoranschläge enthielten ab dem Jahr 2014 Zielsetzungen für Kunst und Kultur. Die Entwicklung der bereits im Regierungsprogramm vorgesehenen mehrjährigen Kulturstrategie war eines der Ziele für die Jahre 2014 und 2015. Daneben gab es noch weitere Ziele, die allesamt stark an die Vorgaben des Regierungsprogrammes angelehnt waren oder sich daraus ableiten ließen. Der Landesvoranschlag 2016 sah unter anderem vor, dass die Umsetzung der erforderlichen Sparvorgaben bei den Strukturkosten stattfinden sollte und die Kunst- und Kulturschaffenden möglichst verschonte.

In der 36. Sitzung der LReg. am 19. November 2014 berichtete der politische Referent über die ab dem Jahr 2015 geplante Neuausrichtung des Förderwesens im Bereich der

Kultur, welche die gesteigerte Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Fairness in der Fördervergabe vorsah. Generelle Zielsetzungen und Kriterien sollten definiert und ein eigenes Antragsformular für Förderansuchen entwickelt werden. Die Subventionsvergabe sollte ab 2015 auf das LIKUS-System umgestellt werden, welches der statistischen Vergleichbarkeit mit den anderen Bundesländern diene. Darüber hinaus überarbeitete die UAbt. Kunst und Kultur im Jahr 2015 auch die Vergabep Praxis mehrjähriger Förderungen und entwickelte neue Förderkriterien für Regionalmuseen auf Basis des österreichischen Museumsgütesiegels.

Die Erarbeitung einer mehrjährigen Kulturstrategie war im Zeitraum der Prüfung in Umsetzung begriffen. Sie sollte auf verschiedenen Ebenen diskutiert und unter Einbeziehung der Betroffenen erarbeitet werden. Einzelne Maßnahmen⁵ waren bereits umgesetzt und sollten in weiterer Folge Teil der Kulturstrategie werden. Die Ausformulierung der Strategie in textlicher Form, deren abschließende Diskussion sowie deren Veröffentlichung waren noch offen. Die UAbt. Kunst und Kultur verwies hinsichtlich der weiteren Umsetzung darauf, dass die Fertigstellung derzeit nicht abschätzbar wäre, da personelle Engpässe keinen Freiraum für eine Strategieentwicklung zulassen würden.

Im Jahr 2012 erstellte die UAbt. Kunst und Kultur drei Arbeitspapiere bzw. Aktenvermerke mit Schwerpunktsetzungen für die Kulturförderung, mögliche Inhalte einer Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 und Überlegungen zur Aufgabenreform und Prozessoptimierung. Aus dem Jahr 2013 lag ein Gesprächsprotokoll vor, welches sich mit den im Regierungsübereinkommen 2013 bis 2018 vorgesehenen Vorhaben im Bereich der Kultur befasste. Darüber hinaus legte die UAbt. Kunst und Kultur eine Stellungnahme zum Einsparungspotential des Budgetprogramms 2010 bis 2014 vor. Diese Stellungnahme war nicht datiert. Für das Jahr 2016 gab es ein Förderungsprogramm zum Schwerpunkt Freie Kulturinitiativen in Kärnten.

Die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 vorgesehene Museumsstrategie war ebenso in Umsetzung. Im Zeitraum der Prüfung gab es einen Beschluss der Kärntner Landesregierung⁶, wonach die Abt. 6 mit der Durchführung der Weiterentwicklung des Konzeptes „Landesmuseum neu“ beauftragt wurde.⁷

4.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 vorgesehene mehrjährige Kulturstrategie nicht erstellt hatte und somit auch über keine

⁵ z.B. Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Sparten (gemeinsam mit dem Kärntner Kulturgremium), Erarbeitung von Richtlinien und Förderschwerpunkten mit den Fachbeiräten des Kärntner Kulturgremiums

⁶ Beschluss vom 14. Juni 2016 in der 73. Sitzung des Kollegiums der Kärntner Landesregierung

⁷ Bezüglich der Museumsstrategie wird auf den LRH-Bericht LRH 202/B/2016 „Kärntner Landesmuseum“ verwiesen.

Förderstrategie für Kultur verfügte. Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten ab dem Jahr 2015 an einer mehrjährigen Kulturstrategie arbeitete. Er kritisierte jedoch die lange Bearbeitungsdauer und den im Jahr 2016 eingetretenen Stillstand bei der Fertigstellung der Kulturstrategie. Darüber hinaus wies der LRH darauf hin, dass die vorliegenden Schwerpunktsetzungen und sonstigen niedergeschriebenen Konzepte die noch ausstehende mehrjährige Kulturstrategie nicht ersetzen könnten.

Der LRH empfahl die Kulturstrategie ehestmöglich fertigzustellen, konkrete Wirkungs- und Leistungsziele festzulegen sowie im Sinne der Wirkungsorientierung Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren.

- 4.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kritik des LRH, wonach die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 vorgesehene Kulturstrategie nicht erstellt wurde und somit das Land Kärnten über keine Förderstrategie verfüge, seitens der zuständigen Fachabteilung nicht angenommen werden kann. Zumal, wie im Prüfbericht selbst ausgeführt, 2015 mit dem bislang noch nicht abgeschlossenen Prozess begonnen wurde. Viele Einzelmaßnahmen wären bereits zur Umsetzung gebracht, wie sie an späterer Stelle auch vom LRH festgehalten wurden. Ein Stillstand im Jahr 2016, wie vom LRH ausgeführt, sei nicht eingetreten.*

Die Landesregierung hielt weiters fest, dass ein Strategieprozesses, wenn er auch tatsächlich Sinn ergeben sollte, niemals top-down verordnet werden könne, sondern bottom-up erarbeitet werden müsste. Festgehalten wurde weiters, dass der Zeitraum der Umsetzung bis 2018 vorgesehen und daher noch ausreichend Zeit vorhanden sei, um den Prozess abzuschließen. Erschwerend für die Umsetzung des Strategieprozesses könne auch die HETA-Problematik angeführt werden, da es im Jahr 2015 zu einem Zahlungsstopp kam und die Gewissheit über die Zukunft des Landes Kärnten erst im Jahr 2016 entschieden wurde. Darüber hinaus gäbe es eine Anordnung der Finanzreferentin, wonach keine mehrjährigen finanziellen Zusagen erfolgen dürften, wodurch sich die Festlegung einer mehrjährigen Förderstrategie erschwert hätte.

- 4.4 Der LRH wies darauf hin, dass eine Kulturstrategie im Sinne des Regierungsprogramms nicht erst zum Ende der Legislaturperiode erstellt werden sollte. Die von der Landesregierung in ihrer Stellungnahme angeführten Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen und sonstige Konzepte können die Kulturstrategie nicht ersetzen. Der LRH hielt fest, dass die Art und Weise der Erstellung der Kulturstrategie (top-down oder bottom-up) von der UAbt. Kunst und Kultur selbst festgelegt werden konnte. Die angeführten Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung der Kulturstrategie (HETA-Problematik, vorübergehender Zahlungsstopp etc.) konnte der LRH nicht nachvollziehen, zumal die Erstellung einer Kulturstrategie nicht von diesen abhing. Der LRH empfahl daher die Kulturstrategie ehestmöglich fertigzustellen, konkrete

STRATEGISCHE VORGABEN DER KULTURFÖRDERUNG

Wirkungs- und Leistungsziele festzulegen sowie im Sinne der Wirkungsorientierung Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren.

EVALUIERUNG

- 5.1 Das Kärntner Kulturförderungsgesetz (K-KFördG 2001)⁸ sah vor, dass das Land Kärnten jährlich einen Bericht über die Kulturförderung zu veröffentlichen hatte⁹, in dem insbesondere auch über die Verwendung der für die Kultur zur Verfügung stehenden finanziellen Fördermittel des Landes zu berichten war. Das Land kam dieser Verpflichtung während des Überprüfungszeitraumes nach. Es veröffentlichte jährlich auf seiner Homepage und in gedruckter Form den Kulturbericht des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die Kulturberichte für die Jahre 2010 bis 2015 lagen vollständig vor.

Der jährlich veröffentlichte Kulturbericht gliederte sich in die einzelnen Kulturbereiche¹⁰. Er enthielt einen Überblick über das Kulturbudget und alle ausgezahlten Kulturausgaben der UAbt. Kunst und Kultur sowie der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen. Weiters fanden sich darin die in dem Kalenderjahr verliehenen Preise und Stipendien.

Das Regierungsprogramm und die Landesvoranschläge 2014 und 2015 sahen eine Evaluierung der zahlreichen Kärntner Festivals nach qualitativen und quantitativen Kriterien vor. Ziele der Evaluierung sollten das Nutzen von Synergien mit der Kärntner Tourismuswirtschaft und das Ansprechen neuer Besuchergruppen sein. Im Zeitraum der Überprüfung lag die Evaluierung nicht vor.

Der politische Referent berichtete in der Regierungssitzung vom 8. März 2016 über die bevorstehende Evaluierung des Chorwesens in Kärnten. Diese sollte sich vor allem mit der Erhebung der Ist-Situation beschäftigen, Problemfelder analysieren und daraus einen Maßnahmenkatalog definieren. Ziel der Evaluierung war es, die Qualität der Chorlandschaften auszubauen bzw. zu verbessern und die „vokale Landschaft“ in Kärnten auch in Zukunft sicherzustellen. Im Zeitraum der Überprüfung lag ein mit Juni 2016 datierter erster Zwischenbericht vor, der im Wesentlichen den Zeitplan für die Evaluation des Chorwesens darstellte. Laut Zeitplan war vorgesehen, dass die Evaluierung und die darauf basierende Erstellung des Maßnahmenkataloges spätestens November 2016 fertiggestellt und die Umsetzung mit Jahresbeginn 2017 erfolgen sollte. Im Zeitraum der Überprüfung war die Evaluierung nicht abgeschlossen und der Maßnahmenkatalog nicht erstellt.

⁸ Kärntner Kulturförderungsgesetz (K-KFördG 2001), StF: LGBl. Nr. 45/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2013

⁹ § 6 K-KFördG 2001

¹⁰ Museen, Architektur, Erhaltung des kulturellen Erbes, Volkskultur, Literatur, Musik, Darstellende Kunst, Bildende Kunst, Filmförderung sowie Kulturinitiativen und -zentren

In der Regierungssitzung vom 16. Dezember 2014 berichtete der politische Referent über die Neuausrichtung der Filmförderung. In einem bis Ende 2016 datierten Pilotprojekt wurde mit der Carinthian Film Commission eine Service- und Beratungsstelle für Filmschaffende gegründet. Über die Carinthian Film Commission konnten auch Förderungen von nationalen und internationalen Kino- und TV-Produktionen beantragt werden.¹¹ Die Vergabe der Förderungen erfolgte auf Grundlage des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001 und der Carinthian Film Commission Richtlinien. Für Ende 2016 war im Auftrag des Kulturreferenten eine Evaluierung vorgesehen, auf deren Grundlage über die weitere Vorgehensweise des Projektes entschieden werden sollte. Im Zeitraum der Überprüfung lag ein vorbereiteter Akt für die Regierungssitzung am 10. Jänner 2017 vor, der eine Evaluierung der Carinthian Film Commission enthielt. Die Evaluierung umfasste eine Darstellung des Carinthian Film Commission Organisationsbudgets und die Aufteilung des Carinthian Film Commission Filmförderungsbudgets. Weiters enthielt sie eine zusammenfassende Darstellung der im Untersuchungszeitraum bearbeiteten 50 Anträge. In den Schlussbemerkungen waren die Argumente für eine Weiterführung der Carinthian Film Commission enthalten.

Die UAbt. Kunst und Kultur verfügte über einen mit Jänner 2010 datierten Bericht über die vorangegangenen zehn Jahre Kulturarbeit in Kärnten.

- 5.2 Der LRH begrüßte die jährliche Veröffentlichung des Kulturberichtes. Er kritisierte jedoch, dass es keine standardisierte Evaluierung der in den Landesvoranschlägen enthaltenen Ziele gab. Selbst die im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 und in den Landesvoranschlägen 2014 und 2015 explizit vorgesehene Evaluierung der Kärntner Festivals hat das Land Kärnten nicht vorgenommen. Der LRH kritisierte weiters die Verzögerung der Fertigstellung der Evaluierung des Chorwesens und empfahl diese zeitnah abzuschließen.

Der LRH stellte fest, dass für die zu evaluierenden Bereiche keine konkreten, mess- und überprüfbaren Ziele existierten, anhand derer eine Evaluierung hätte stattfinden können und empfahl solche Ziele zu definieren. Der LRH empfahl weiters zeitnahe eine Entscheidung über die Weiterführung oder Einstellung der Carinthian Film Commission zu treffen.

Der LRH empfahl darüber hinaus die Festlegung eines standardisierten Evaluierungsprozesses. Im Zuge dessen wären Indikatoren und Messgrößen festzulegen, anhand derer die Wirkungen und der Zielerreichungsgrad festgestellt werden können. Es

¹¹ Die Beantragung von Förderungen für die Bereiche Kunst- und Nachwuchsfilm sowie Strukturförderung war weiterhin über die UAbt. Kunst und Kultur möglich.

wäre insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorgesehenen Zeitpläne eingehalten werden. Der LRH empfahl weiters die Fördermaßnahmen entsprechend der Evaluierungsergebnisse anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sollten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierung stehen.

- 5.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sich die Umsetzung, wie im Regierungsprogramm festgelegt, über einen Zeitraum von 2013 bis 2018 erstrecken sollte. Mit der Umstellung auf ein neues Förderformular wäre es auch gelungen, Daten zu erheben die beispielsweise Relevanz für das Gender-Budgeting hätten oder auch den Anteil der in Kärnten ausgegebenen Mittel für ein Vorhaben eines Kulturschaffenden zu erheben. Diese Daten wurden im Sommer 2016 erhoben und sollen nunmehr – nach Rechnungsabschluss 2016 – ausgewertet und als Basis für Evaluierungen und die Ausarbeitung von Förderkriterien herangezogen werden.*

Die Landesregierung hielt hinsichtlich der Kritik zur nicht durchgeführten Evaluierung der Festivals fest, dass eine Umsetzung dieses Vorhabens infolge Personalmangels bislang nicht durchgeführt werden konnte. Eine dementsprechende personelle Besetzung erfolgte mit 1. Dezember 2016, sodass nunmehr auch dieser Bereich in Angriff genommen werden konnte. Über die Fortführung der Filmförderung über die Carinthian Film Commission wäre zeitnah entschieden worden. Die neuen Förderrichtlinien für 2017 und 2018 seien bereits in Kraft und wurden auf der Homepage der Carinthian Film Commission publiziert.

- 5.4 Der LRH wies darauf hin, dass die Einführung eines Evaluierungsprozesses im Fördersystem eher zu Beginn einer Legislaturperiode erfolgen sollte und die Fördermaßnahmen dann an die Evaluierungsergebnisse anzupassen wären.

Der LRH empfahl nochmals die zeitnahe Festlegung eines standardisierten Evaluierungsprozesses samt Indikatoren und Messgrößen, anhand derer die Wirkungen und der Zielerreichungsgrad festgestellt werden könnten.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

6.1 Im Kärntner Kulturförderungsgesetz waren die Grundsätze, Ziele und Voraussetzungen für die Förderung von kulturellen Tätigkeiten festgelegt. Die Förderungen umfassten im Wesentlichen Kunst, Volks-, Alltags- und unkonventionelle Kultur, Wissenschaft und Bildung sowie deren Vermittlung und die interkulturelle Zusammenarbeit. Fördernehmer konnten neben unmittelbar kulturschaffenden Personen auch andere physische und juristische Personen sein, die für das kulturelle Leben von Bedeutung waren. Die Ziele des Kärntner Kulturförderungsgesetzes waren:

- die Förderung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten im Interesse des Landes und dessen Bewohner
- die Förderung kultureller Tätigkeiten, die in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben
- die Sicherung der Freiheit des kulturellen Schaffens
- die Erbringung kultureller Leistungen produzierender oder reproduzierender Art

Bei der Gewährung der Förderung hatte das Land Kärnten darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten wird. Auf größtmögliche Transparenz und Ausgewogenheit und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Menschen war Bedacht zu nehmen.

Förderungen nach dem Kärntner Kulturförderungsgesetz schlossen andere öffentliche oder private Förderungen nicht aus. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen des Landes Kärnten mit anderen Förderungsträgern sollte angestrebt werden. Seit 2014 war es in den Förderformularen¹² vorgesehen, weitere beim Land Kärnten oder anderen öffentlichen Rechtsträgern beantragte oder bereits gewährte Förderungen zum gleichen Gegenstand anzuführen. Darüber hinausgehende Abstimmungen innerhalb des Landes erfolgten nicht durchgängig.

Das Kärntner Kulturförderungsgesetz zählte demonstrativ Fördermaßnahmen auf, die zur Förderung der kulturellen Tätigkeiten in allen Bereichen der Kultur geeignet waren.¹³ Darüber hinaus sah es vor, dass bei Hochbauvorhaben des Landes, die einem öffentlichen Zweck dienen, ein Prozent des Bauaufwandes für eine integrierte künstlerische Gestaltung zu verwenden war.

¹² Die UAbt. Kunst und Kultur führte das Förderformular im Jahr 2015 ein, die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen führte es im Jahr 2014 ein.

¹³ § 4 K-KFördG 2001 führt beispielsweise an: Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Ehren- und Förderungspreise, Stipendien, Beiträge, Gewährung von Darlehen

6.2 Der LRH kritisierte, dass andere Förderungsträger zwar in den Förderformularen anzugeben waren, die im Kärntner Kulturförderungsgesetz vorgesehene Abstimmung der Förderungsträger jedoch nicht durchgängig erfolgte. Er empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, dass im Falle einer Mehrfachförderung eine Abstimmung zwischen den Förderungsträgern erfolgt.

6.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es bereits vor 2014 verpflichtend war, mit dem bis 2015 gültigen formlosen Ansuchen eine Erklärung abzugeben, die den Förderwerber dazu verpflichtete anzugeben, bei welchen weiteren Förderstellen für das gleiche Vorhaben Förderungen beantragt wurden. Mit dem neuen, ab 2015 gültigen Formular, wurde lediglich eine Verfeinerung der Abfrage vorgenommen und zwar ist seither anzugeben, ob die Förderung nur beantragt wurde oder ob bereits eine Förderzusage vorliegt. In großen Projekten erfolgte auch bis dato eine Abstimmung mit anderen Förderstellen (Tourismus, Gemeinden, Gemeindeabteilung, Jugendreferat). Außerdem sei hier die ex-ante Abstimmung mit der Landeshauptstadt Klagenfurt, die seit 2016 am Beginn des Förderjahres stattfindet, erwähnt. Auch mit dem Bundeskanzleramt wird im Hinblick auf Förderungen, wie vor allem im Bereich der freien Theater, Kontakt gehalten. Bei kleineren Beträgen erfolgte die Förderabstimmung nicht im Vorfeld, da Doppelförderungen durch die Vorlage des Verwendungsnachweises im Nachhinein ausgeschlossen werden können.*

Die Landesregierung teilte darüber hinaus mit, dass sich der Verwaltungsaufwand bei der Abstimmung jedes dafür in Frage kommenden Förderansuchens enorm erhöhen würde, was wiederum der Kritik des LRH an späterer Stelle widerspricht, den Verwaltungsaufwand durch Vereinfachungen so gering wie möglich zu halten.

6.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass mit dem neuen Förderformular eine Standardisierung des vormals formlosen Ansuchens erfolgte und dieses auch eine Abfrage über die bei anderen Förderstellen beantragten Fördermittel enthielt.

Der LRH stellte fest, dass die Abstimmung der Kulturförderung mit anderen Förderstellen des Landes nicht dokumentiert war. Abstimmungen mit der Landeshauptstadt Klagenfurt und dem Bundeskanzleramt erfolgten im Prüfungszeitraum formlos telefonisch oder per Email. Der LRH wies nochmals darauf hin, dass die Abstimmung von Mehrfachförderung mit anderen Förderstellen im Kulturförderungsgesetz vorgesehen war und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltung zu gewährleisten wäre. Er wiederholte seine Empfehlung darauf hinzuwirken, dass zukünftig die im Kulturförderungsgesetz vorgesehene Abstimmung der Förderungsträger im Falle einer Mehrfachförderung durchgängig erfolgt und auch dokumentiert wird. Die ab dem Jahr 2016 begonnene Abstimmung mit der Landeshauptstadt Klagenfurt im Bereich der Kulturförderungen sah der LRH als ersten

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Schritt. Der LRH empfahl dem Land Kärnten einen Prozess einzuführen, der mit geringem Verwaltungsaufwand die Abstimmung verschiedener Förderstellen ermöglicht und verwies dabei auf die Möglichkeit einer zentralen Förderkoordination.¹⁴

¹⁴ LRH-Bericht LRH-GUE-3/2017 „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“

RICHTLINIEN

- 7.1 Im Bereich der Kulturförderung lagen im Zeitraum der Überprüfung gesonderte Förderrichtlinien ausschließlich für Preisvergaben, für die Förderung von Verlagen, die Filmförderung und die Förderung der Volkskultur vor. Dies waren die Richtlinien für
- die Vergabe des “Internationalen Nikolaus Fheodoroff Kompositions-Preises”,
 - die Vergabe von Preisen gem. § 11 u. 12 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Verlagsförderung für Kärntner Verlage,
 - die Carinthian Film Commission sowie
 - die Förderung der Volkskultur in Kärnten.

Die Vergabe des Internationalen Nikolaus Fheodoroff Kompositions-Preises erfolgte im Zwei-Jahres-Rhythmus. Der Preis war mit 10.000 EUR dotiert. Darüber hinaus beteiligte sich das Land Kärnten mit max. 20.000 EUR an den Kosten für die Aufführung des prämierten Werkes. Im Jahr 2015 erfolgte die Aufführung im Rahmen der Trigonale 2015. Dafür fielen Kosten von 16.000 EUR an.

Das Kärntner Kulturförderungsgesetz sah die Vergabe von verschiedenen Preisen durch das Land Kärnten vor. Nähere Ausgestaltungen dazu fanden sich in der Richtlinie für die Vergabe von Preisen gem. §§ 11 und 12 Kärntner Kulturförderungsgesetz. Für die Kategorien Kulturpreis des Landes Kärnten (14.500 EUR), Würdigungspreise des Landes Kärnten (18.000 EUR) und Förderungspreise (28.800 EUR) wandte das Land Kärnten jährlich insgesamt 61.300 EUR auf.¹⁵

Eine Förderrichtlinie regelte die Förderung der Verlage. Die darin enthaltenen Förderungen waren für Verlage gedacht, die einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der sprachlichen sowie kulturellen Realität des Landes leisteten und die mit ihrer Arbeit und ihrem qualitativ hochstehenden Programm dazu beitrugen, dass kulturelles Schaffen in Kärnten regional und/oder überregional sichtbar wird. Im Jahr 2015 zahlte das Land Kärnten 50.000 EUR an Verlagsförderung aus.

Die Carinthian Film Commission Richtlinien enthielten unter anderem nähere Bestimmungen über die Beantragung von Förderungen für nationale und internationale Kino- und TV-Produktionen. Sie entstanden im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt der Neuausrichtung der Filmförderung und traten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Nach einem Jahr Laufzeit zeigte sich, dass es bei den Richtlinien noch Änderungsbedarf gab,

¹⁵ Zusätzlich gab es noch den Kärntner Landesbaupreis, der jedoch nicht dotiert war.

weshalb diese entsprechend adaptiert und neu erlassen wurden. Die neuen Carinthian Film Commission Richtlinien traten mit 21. April 2016 in Kraft und waren bis 31. Dezember 2016 befristet. Die UAbt. Kunst und Kultur plante die Erstellung und Adaptierung neuer Richtlinien für die Carinthian Film Commission für das Jahr 2017. Im Jahr 2015 zahlte das Land ca. 140.000 EUR an Förderungen auf Grundlage der Carinthian Film Commission Richtlinien aus.

Für die Förderung der Volkskultur in Kärnten lag eine Förderrichtlinie vor. Im Jahr 2015 zahlte das Land Kärnten daraus Förderungen in der Höhe von rd. 930.000 EUR aus.

Insgesamt betragen die durch Förderrichtlinien abgedeckten Ausgaben im Jahr 2015 rd. 1,21 Mio. EUR. Die nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln“¹⁶ im Jahr 2015 vergebenen Kulturförderungen betragen rd. 4,43 Mio. EUR¹⁷ Die allgemeine Förderrichtlinie galt für die Förderung kultureller, sportlicher, sanitärer, sozialer oder wirtschaftlicher Vorhaben. Zu den förderwürdigen kulturellen Vorhaben zählten solche, die wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ermöglichten, eine Auszeichnung solcher Leistungen darstellten oder der Fortbildung zugutekamen.

- 7.2 Der LRH wies darauf hin, dass die vorliegenden Richtlinien nicht alle Förderfälle abdeckten und das Land Kärnten den überwiegenden Teil der Kulturförderungen auf Basis der allgemeinen Förderrichtlinie gewährte. Diese aus dem Jahr 1964 stammende Richtlinie war veraltet und nicht mehr aktuell. Sie war nicht geeignet eine spezielle Förderrichtlinie für die Kulturförderung zu ersetzen.

Der LRH empfahl die Erstellung von geeigneten Förderrichtlinien für die Kulturförderungen, um eine transparente und objektive Fördervergabe zu gewährleisten und die anlässlich der Neuausrichtung des Förderwesens beschlossenen Ziele¹⁸ umzusetzen. Der LRH empfahl auch die bestehenden Richtlinien vor diesem Hintergrund zu evaluieren und zu adaptieren.

- 7.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Ausführungen des LRH in Hinblick auf die mangelnde Deckung einiger Förderfälle durch die vorliegenden Richtlinien nicht nachvollzogen werden können. Die Kulturförderung erfolgte auf Basis des Kärntner Kulturförderungsgesetzes (K-KFördG 2001), welches festschrieb, welche Bereiche der Kultur als*

¹⁶ beschlossen in der 65. Sitzung der LReg. vom 22. September 1964

¹⁷ Kulturförderungen des Jahres 2015 ohne Berücksichtigung des Stadttheaters und der Carinthianischen Musikakademie

¹⁸ 36. Sitzung der LReg. am 19. November 2014. Die Ziele waren eine gesteigerte Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Fairness in der Fördervergabe.

förderwürdig erschienen. Mangels konkreter Beispiele zu diesen Ausführungen konnte auch keine vertiefende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Landesregierung hielt darüber hinaus fest, dass Kulturförderungsrichtlinien mittlerweile bereits erarbeitet wurden und nach der Genehmigung als K-KFördRL veröffentlicht werden sollen. Ab Veröffentlichung würden diese bei einlangenden Anträgen dann Anwendung finden.

- 7.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die UAbt. Kunst und Kultur zwischenzeitlich eine Kulturförderungsrichtlinie erarbeitete und diese demnächst genehmigt und veröffentlicht werden sollte.

Der LRH empfahl bei der Fertigstellung der Kulturförderungsrichtlinie darauf zu achten, dass diese eine transparente und objektive Fördervergabe gewährleistet und auch die anlässlich der Neuausrichtung des Förderwesens beschlossenen Ziele berücksichtigt. Weiters empfahl der LRH die im Kulturbereich bereits bestehenden Förderungsrichtlinien mit der neuen Kulturförderungsrichtlinie abzustimmen.

FÖRDERVOLUMEN DES LANDES

Kulturausgaben gesamt

- 8.1 Die Statistik Austria veröffentlichte jährlich¹⁹ einen österreichweiten Vergleich der Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften. Dabei folgte die Kulturausgabenstatistik dem so genannten LIKUS-Ansatz²⁰ (Länderinitiative Kulturstatistik), der Mitte der 90iger Jahre im Hinblick auf die Erfordernisse der Kulturberichterstattung in einem föderalistischen System entwickelt worden war und die Ausgaben nach kulturpolitisch relevanten Feldern gliederte.

Die folgende Tabelle zeigt den österreichweiten Vergleich der Kulturausgaben der Länder für das Jahr 2014:

Tabelle 1: Bundesländervergleich nach LIKUS-Ansatz 2014

Kulturbereich	Burgen-land	Kärnten	Nieder-öster-reich	Ober-öster-reich 1)	Salzburg	Steier-mark	Tirol	Vorarl-berg	Wien
	in Mio. EUR								
Museen, Archive, Wissenschaft	0,71	6,71	20,43		14,66	21,42	33,18	14,30	33,61
Baukulturelles Erbe	0,49	0,17	6,13		9,78	0,06	8,42	0,80	5,49
Volkskultur, Heimat- und Brauchtumspflege	0,21	0,69	2,59		0,45	5,04	0,22	0,19	10,01
Literatur	0,10	0,31	0,56		0,42	0,32	0,48	0,33	2,35
Bibliothekswesen	0,17	0,07	0,42		0,36	1,37	0,22	0,51	0,76
Presse	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Musik	0,51	1,77	19,90		13,69	1,73	4,87	1,51	23,32
Darstellende Kunst	0,15	10,64	24,42		7,48	23,09	12,57	4,85	90,87
Bildende Kunst, Foto, Architektur, Design	0,06	0,95	7,34		1,71	1,77	1,81	0,61	8,72
Film, Kino, Video	0,10	0,31	3,86		0,45	1,81	0,33	0,40	16,58
Hörfunk und Fernsehen	0,00	0,00	0,00		0,00	0,17	0,00	0,00	0,00
Kulturinitiativen, Zentren	3,14	0,77	7,98		1,78	3,98	1,33	2,03	1,45
Ausbildung, Weiterbildung	12,51	1,62	64,51		0,04	24,10	37,07	14,18	0,22
Erwachsenenbildung	0,33	0,19	1,54		3,27	0,76	6,81	1,02	0,00
Internationaler Kulturaustausch	0,02	0,05	0,04		0,00	0,42	0,09	0,21	0,40
Großveranstaltungen	1,90	0,06	1,70		3,17	3,76	0,00	1,99	11,14
Sonstiges	0,00	0,50	0,00		0,00	0,00	0,21	0,00	22,54
Gesamt Kulturförderung	20,38	24,80	161,42	183,14	57,28	89,79	107,60	42,92	227,45
1) keine detaillierte Gliederung									

Quelle: Statistik Austria, Kulturberichte der Länder

Die Kulturausgaben der Bundesländer pro Kopf der Bevölkerung lagen im Jahr 2014 durchschnittlich bei 116 EUR. Die Ausgaben des Landes Kärnten lagen mit 113 EUR pro Kopf der Bevölkerung unter diesem Durchschnitt.

Die jährlich herausgegebenen Kulturberichte des Landes Kärnten enthielten Zusammenstellungen der vom Land Kärnten von den für Kultur zuständigen UAbt. Kunst und Kultur und UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen geleisteten Ausgaben

¹⁹ Dem LRH lagen die Statistiken bis zum Jahr 2014 vor.

²⁰ Im LIKUS-Ansatz werden kulturpolitisch relevante Felder in nachvollziehbarer Weise abgegrenzt und es erfolgt eine Zurechnung von Ausgabenpositionen aller Ebenen der öffentlichen Verwaltung unter dem Titel „Kulturfinanzierung“, unabhängig von den besonderen Praktiken der Kulturförderung oder Unterschieden in legislativen und administrativen Normierungen.

für die einzelnen Kulturbereiche. Diese umfassten sowohl die Förderungen für den Kulturbereich als auch Sachausgaben. Die Gliederung dieser Darstellung entsprach dem zuvor angeführten LIKUS-Ansatz.

Basierend auf den Kulturberichten zeigt die folgende Tabelle für die Jahre 2010 bis 2015 die Entwicklung der Gesamtausgaben der für Kultur zuständigen Unterabteilungen:

Tabelle 2: Kulturförderungen 2010 bis 2015 gemäß Kulturbericht

Kulturbereich	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR					
Museen, Archive, Wissenschaft	5,79	5,89	6,64	6,59	6,71	7,02
Baukulturelles Erbe	0,19	0,15	0,23	0,19	0,17	0,11
Volkskultur, Heimat- und Brauchtumspflege	2,50	1,60	1,85	0,73	0,69	0,54
Literatur	0,13	0,12	0,21	0,29	0,31	0,26
Bibliothekswesen	0,04	0,04	0,04	0,05	0,07	0,04
Presse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Musik	3,28	4,64	1,89	1,88	1,77	3,10
<i>davon Carinthische Musikakademie GmbH</i>	<i>0,58</i>	<i>1,98</i>	-	-	-	<i>1,53</i>
<i>davon Kärntner Musikschulwerk</i>	-	-	-	-	-	-
Darstellende Kunst	10,40	10,05	10,71	10,89	10,64	11,05
Bildende Kunst, Foto, Architektur, Design	1,50	1,39	1,13	0,98	0,95	0,79
Film, Kino, Video	0,17	0,19	0,21	0,19	0,31	0,23
Kulturinitiativen, Zentren	0,11	0,14	0,71	0,70	0,77	0,33
Ausbildung, Weiterbildung	4,34	1,25	3,84	2,81	1,62	0,66
<i>davon Carinthische Musikakademie GmbH</i>	-	-	<i>1,88</i>	<i>1,75</i>	<i>1,09</i>	-
<i>davon Kärntner Musikschulwerk</i>	<i>4,14</i>	<i>1,05</i>	<i>1,14</i>	<i>0,29</i>	<i>0,21</i>	<i>0,20</i>
Erwachsenenbildung	0,16	0,16	0,32	0,28	0,19	0,16
Internationaler Kulturaustausch	0,02	0,02	0,03	0,04	0,05	0,06
Großveranstaltungen	1,02	0,68	0,35	0,35	0,06	0,00
Sonstiges	0,85	1,01	0,86	0,59	0,50	0,37
	30,50	27,33	29,02	26,57	24,80	24,72

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Kulturberichte des Landes Kärnten

Die gesamten Kulturausgaben lagen im Jahr 2015 um rd. 19% unter jenen des Jahres 2010. Wesentlichen Anteil an dieser Differenz hatte die sukzessive Verlagerung der Kosten der Musikschullehrer vom Kulturbudget zum Personalbudget des Landes. Dadurch erfolgte eine Entlastung des Kulturbudgets. Im Bereich der Volkskultur gab es innerhalb der Sachausgaben ab dem Jahr 2013 massive Einsparungen. Hier reduzierten sich die Ausgaben von rd. 2,09 Mio. EUR im Jahr 2010 auf rd. 0,24 Mio. EUR im Jahr 2015.

Im Bereich „Ausbildung, Weiterbildung“ war eine Schwankung der Kosten mit fallender Tendenz festzustellen und gleichzeitig sanken die Kosten im Bereich „Musik“ ab dem Jahr 2012. Die Gründe dafür sind, dass im Jahr 2012 wesentliche

Kostenpositionen aus dem Bereich „Musik“ dem Bereich „Ausbildung, Weiterbildung“ zugeordnet wurden. Dabei handelte es sich insbesondere um die Ausgaben der Musikschulen, der Carinthischen Musikakademie²¹, der Glasbena šola na Koroškem/Kärntner Musikschule und um die Stipendien für die Orchesterakademie Ossiach.²² Der Rückgang der Ausgaben ab dem Jahr 2013 erklärte sich teilweise mit der Einstellung der Stipendien für die Orchesterakademie Ossiach. Ein weiterer Grund war die Subventionskürzung für die Carinthische Musikakademie. Hintergrund dafür war die Reduktion der Förderungen und zwar um den nicht verbrauchten Betrag aus dem Vorjahr.²³

In den Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen fasste das Land Kärnten unter der Bezeichnung „Kulturförderungen“ nicht nur die Kulturausgaben der für Kultur zuständigen Unterabteilungen zusammen, sondern nahm in diese Darstellung auch die über die Abt. 1 – Landesamtsdirektion verrechneten Personalkosten auf.

²¹ Carinthische Musikakademie GmbH

²² Im Jahr 2015 ordnete das Land die Kosten für die Carinthische Musikakademie wieder dem Bereich „Musik“ zu.

²³ Beispielsweise hatte die Carinthische Musikakademie im Jahr 2013 760.000 EUR nicht verbraucht, die dann von der Förderung im Jahr 2014 abgezogen wurden. Die im Jahr 2015 abgezogenen nicht verbrauchten Förderungen waren mit rd. 166.000 EUR geringer.

Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der in den Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen enthaltenen Aufstellungen:

Tabelle 3: Kulturförderungen gemäß Erläuterungen zum Landesvoranschlag

Ansatz	Bezeichnung	LRA 2010	LRA 2011	LRA 2012	LRA 2013	LRA 2014	LRA 2015
		in Mio. EUR					
02123	90 Jahre Volksabstimmung	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02911	Beiträge an Institutionen	0,06	0,05	0,12	0,08	0,05	0,05
27311	Förderung von Büchereien	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
28310	Kärntner Landesarchiv	2,64	2,57	2,55	2,04	1,06	1,69
28510	Landesmuseum für Kärnten	5,51	5,73	6,18	6,00	5,84	5,44
28511	Landwirtschaftsmuseum	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,11
28911	Wissenschaftspflege	0,33	0,31	0,36	0,51	0,63	0,46
30010	Kulturservicestelle	0,02	0,03	0,05	0,02	0,03	0,01
30011	Die Brücke - Kärntner.Kunst.Kultur	0,15	0,16	0,13	0,13	0,13	0,10
30012	Veranstaltungen der Kulturabteilung	0,32	0,34	0,25	0,11	0,05	0,03
30030	Kultur und Wirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,52
31111	Einrichtungen der bildenden Künste	0,03	0,03	0,07	0,04	0,02	0,01
32010	Kärntner Landeskonservatorium	6,55	6,33	6,48	6,64	6,80	6,92
32015	Kärntner Musikschulwerk	25,52	25,53	27,10	26,98	27,93	28,98
32110	Konzerthaus Klagenfurt	1,98	1,13	1,13	1,47	2,95	1,38
32111	Einrichtungen der Musikpflege	0,32	0,28	0,48	0,28	0,28	0,25
32112	Carinthische Musikakademie	0,58	1,42	1,88	1,76	1,09	1,52
32211	Ständige Festspiele	0,85	0,86	0,81	0,79	0,75	0,75
32311	Stadttheater Klagenfurt	9,73	9,40	9,88	10,12	9,82	10,25
32312	Sonstige Theater und Bühnen	0,27	0,26	0,35	0,26	0,27	0,25
32313	Förderung der Tanzszene	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,04
33011	Förderung von Schrifttum und Sprache	0,05	0,05	0,12	0,24	0,21	0,20
34110	Sammlungen Kärnten	1,44	1,59	1,56	1,44	1,44	1,33
35111	Maßnahmen zur Kunstpflege	0,51	0,51	0,57	0,57	0,53	0,49
35113	Förderung der Architektur und des Steinhauses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,11
36211	Erhaltung von Kunstdenkmälern	0,28	0,25	0,32	0,28	0,26	0,19
36912	Brauchtums- und Heimatpflege	2,05	2,37	2,08	1,77	1,08	0,96
36913	Kärntner Traditions- und Heimatverbände	0,04	0,05	0,05	0,04	0,04	0,04
36915	Haus der Volkskultur	0,13	0,36	0,36	0,32	0,27	0,28
36916	Veranstaltungen der Volkskultur	0,00	0,00	0,40	0,00	0,18	0,17
37111	Filmförderung	0,02	0,02	0,09	0,10	0,29	0,21
38011	Förderung von Einrichtungen	0,88	0,92	0,92	0,82	0,66	0,54
38111	Förderung von Maßnahmen	1,36	1,44	1,59	1,47	1,39	0,71
38113	Kärntner Landesausstellungen	0,23	0,17	0,15	0,15	0,17	0,17
38114	Förderung von der freien Szene Kärnten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,08	0,08
38120	Toleranzbethaus	0,50	0,57	0,05	0,00	0,00	0,00
84012	Stift Ossiach	0,00	0,56	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	63,63	63,36	66,11	64,47	64,53	64,25

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Erläuterungen zum LVA 2012 bis 2017

In dieser Aufstellung in den Erläuterungen zum Landesvoranschlag waren insbesondere Personalkosten des Landeskonservatoriums, der Musikschulen, des Konzerthauses, des Museums Moderner Kunst, des Landesarchives, des Landesmuseums sowie der Landesausstellungen enthalten. Diese betragen im Jahr 2015 rd. 38,4 Mio. EUR. Darüber hinaus umfasste die Aufstellung auch die Investitions- sowie die Sachausgaben

für das Landeskonservatorium, das Museum Moderner Kunst, das Haus der Volkskultur und das Konzerthaus.

In den Landesvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Landes fand sich darüber hinaus die Haushaltsgruppe 3 mit der Bezeichnung „Kunst, Kultur und Kultus“ deren Summe im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 rd. 56,46 Mio. EUR betrug.

Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997)²⁴ waren die Förderungsausgaben im Kärntner Landeshaushalt unter den Gebarungsgruppen 4 bis 7 zu verbuchen. Die entsprechend der VRV 1997 im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 ausgewiesenen Förderungen für Kultur betragen rd. 17,41 Mio. EUR.

Die vom Land Kärnten in den verschiedenen Unterlagen ausgewiesenen oder verbuchten Kulturförderungen differierten. Der Kulturbericht des Landes beinhaltete sämtliche Ausgaben der für Kultur zuständigen Unterabteilungen, worin neben Förderungen auch Personal-, Investitions- und Sachaufwände enthalten waren. Diese Ausgaben waren nicht nur in der Haushaltsgruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus verbucht, sondern teilweise auch in der Haushaltsgruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung sowie in der Haushaltsgruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft erfasst. Die in den Erläuterungen zum Landesvoranschlag ausgewiesenen „Kulturförderungen“ umfassten darüber hinaus noch die in Abt. 1 – Landesamtsdirektion verrechneten Personal-, Sach- und Investitionsaufwände.

- 8.2 Der LRH stellte fest, dass die Darstellung und der Umfang der in den verschiedenen Unterlagen vom Land Kärnten ausgewiesenen Kulturförderungen bzw. Kulturausgaben voneinander abwichen und empfahl dem Land Kärnten die Darstellungen zu vereinheitlichen.
- 8.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich eine Vereinheitlichung der kritisierten unterschiedlichen Darstellung der Kulturausgaben in der gewünschten Form nicht realisieren lässt, da die Ausgaben aus unterschiedlichen Bereichen des Landesbudgets erfolgen würden und somit auch unterschiedlichen Budgets und diese vor allem auch verschiedenen politisch Verantwortlichen zugeordnet wären.*

Der Kulturbericht umfasse sämtliche Ausgaben, die direkt an die Kulturinstitutionen gingen. Weitere Teile an Kulturausgaben fänden sich im Bereich der Abt. 3 – Gemeinden und Raumordnung (Bedarfszuweisungen, regionale Museumsförderung, Förderung von

²⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997) StF: BGBl. Nr. 787/1996 i.d.F: BGBl. II Nr. 118/2007

baukulturellem Erbe im Bereich der Sakralbauten...); Abt. 7 – Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus (Tourismusförderungen für Festivals und andere tourismusrelevante Veranstaltungen); Abt. 1/OE Personalangelegenheiten (Personalkosten für die ausgegliederten Rechtsträger und Dienststellen wie MMKK, Konservatorium, Musikschulen), etc.

Der Landesvoranschlag und der Rechnungsabschluss des Landes Kärnten geben eine umfassende Darstellung sämtlicher Ausgaben wieder. Es wird derzeit als nicht umsetzbar erachtet, eine weitere umfassende Zusammenschau an Landesmitteln, die der Kunst, Kultur und Kultus zugeordnet werden, zu erstellen, da der Aufwand der Erhebung aus derzeitiger Sicht (ohne Transparenzdatenbank) nicht zu bewältigen ist.

Darüber hinaus hielt die Landesregierung fest, dass die Kosten nach LIKUS im Vergleich mit den anderen Bundesländern kaum vergleichbar sind, da die Zuordnung zu den einzelnen LIKUS-Ausgaben pro Bundesland sehr stark differiert. Eine seriöse Ableitung eines Vergleiches ist daher aus Sicht der zuständigen Fachabteilung nicht gegeben.

- 8.4 Der LRH hielt fest, dass die empfohlene einheitliche Darstellung der Kulturförderung in den unterschiedlichen Unterlagen des Landes Kärnten (Kulturbericht, Landesvoranschlag, Rechnungsabschluss) unabhängig von der Mittelherkunft möglich wäre. Dazu bedürfte es keiner Transparenzdatenbank und es würde auch zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Es würde sich dabei lediglich um eine einheitliche Erfassung und Zuordnung der Kulturausgaben handeln. Der LRH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Darstellungen der Kulturförderung in den unterschiedlichen Unterlagen zu vereinheitlichen.

Der LRH wies weiters darauf hin, dass das LIKUS-System eigens dazu geschaffen wurde, die Vergleichbarkeit der Kulturausgaben unter den einzelnen Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

Förderungen der Kulturabteilungen

- 9 Die Kulturförderungen des Landes Kärnten vergaben die beiden Unterabteilungen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen. Der Anteil der Förderungen an den gesamten Kulturausgaben betrug zwischen rd. 57% im Jahr 2010 und rd. 70% im Jahr 2015.

Nicht zu den Förderungen zählten die Personal-, Investitions- und Sachaufwände. Die größten Positionen dabei waren im Jahr 2015 die Landesbeiträge zum Personal- und Sachaufwand des Landesmuseums (4,30 Mio. EUR) und des Landesarchivs

(1,32 Mio. EUR) sowie diverse Sachausgaben für das Kärntner Landeskonservatorium (0,32 Mio. EUR).

Die folgende Tabelle zeigt die von den beiden Unterabteilungen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen vergebenen Förderungen gemäß VRV 1997 auf Basis der Rechnungsabschlüsse des Landes:

Tabelle 4: Kulturförderungen 2010 bis 2015

Ansatz	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in Mio. EUR					
Förderungen UAbt. Kunst und Kultur							
1-02911	Beiträge an Institutionen	0,06	0,05	0,12	0,08	0,05	0,05
1-27311	Förderung von Büchereien	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
1-28911	Wissenschaftspflege	0,33	0,31	0,36	0,51	0,63	0,46
1-30010	Kulturservicestelle	0,02	0,03	0,05	0,02	0,03	0,01
1-30030	Kultur und Wirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,47
1-31111	Einrichtungen der bildenden Künste	0,01	0,01	0,04	0,03	0,01	0,01
1-32010	Kärntner Landeskonservatorium - Stipendien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1-32111	Einrichtungen der Musikpflege	0,32	0,28	0,48	0,28	0,28	0,25
1-32112	Carinthische Musikakademie	0,58	1,42	1,88	1,75	1,09	1,52
1-32211	Ständige Festspiele	0,85	0,86	0,81	0,79	0,75	0,75
1-32311	Stadttheater Klagenfurt	9,73	9,40	9,88	10,12	9,82	10,25
1-32312	Sonstige Theater und Bühnen	0,26	0,26	0,35	0,26	0,27	0,25
1-32313	Förderung der Tanzszene	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,04
1-33011	Förderung von Schrifttum und Sprache	0,05	0,05	0,12	0,24	0,21	0,20
1-35111	Maßnahmen zur Kunstpflege	0,47	0,48	0,53	0,53	0,50	0,45
1-35113	Förderung der Architektur und des Steinhauses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	0,11
1-36211	Erhaltung von Kunstdenkmälern	0,28	0,25	0,32	0,28	0,26	0,19
1-37111	Filmförderung	0,02	0,02	0,09	0,10	0,29	0,21
1-38011	Förderung von Einrichtungen	0,88	0,92	0,92	0,82	0,66	0,54
1-38111	Förderung von Maßnahmen	1,19	1,19	1,40	1,40	1,29	0,62
1-38113	Kärntner Landesausstellungen	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1-38114	Förderung der freien Szene Kärnten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,08	0,08
1-38115	Europaausstellung 2009	0,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1-38120	Toleranzbethaus	0,50	0,57	0,05	0,00	0,00	0,00
	Summe Förderungen UAbt. Kunst und Kultur	16,04	16,15	17,44	17,25	16,41	16,49
Förderungen UAbt. Volkskultur							
1-36912	Brauchtums- und Heimatpflege	1,18	1,19	1,34	1,27	1,02	0,88
1-36913	Kärntner Traditions- und Heimatverbände	0,04	0,05	0,05	0,04	0,04	0,04
	Summe Förderungen UAbt. Volkskultur	1,23	1,24	1,39	1,31	1,05	0,92
	Kulturförderung gesamt	17,27	17,39	18,83	18,56	17,46	17,41

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis RA 2010 bis 2015

Die Vergabe von rd. 95% (2015) der Fördersumme oblag somit der UAbt. Kunst und Kultur, die übrigen rd. 5% (2015) vergab die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen. Die von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen vergebenen Förderungen waren im LIKUS-System nicht nur im Bereich „Volkskultur, Heimat- und Brauchtumspflege“ erfasst, sondern auch auf verschiedenste andere Bereiche²⁵ verteilt.

²⁵ Zuteilung gemäß dem LIKUS-System auch zu Museen, Archive Wissenschaft, Musik, Darstellende Kunst, Kulturinitiativen und Kulturzentren, Aus- und Weiterbildung, Internationaler Kulturaustausch sowie Diverses

Das Land Kärnten erhielt vom Bund einen Zweckzuschuss für die Förderung des Stadttheaters Klagenfurt in der Höhe von 1,8 Mio. EUR²⁶. Dabei handelte es sich um Pflichtausgaben, da das Land Kärnten diesen Betrag an das Stadttheater Klagenfurt weitergeben musste. Alle übrigen Ausgaben für Kulturförderungen des Landes Kärnten lagen im Ermessensbereich.

Der merkbare Anstieg der Kulturförderungen vom Jahr 2010 auf das Jahr 2012 war auf die steigenden Förderungen der neu gegründeten Carinthischen Musikakademie zurückzuführen. Ab dem Jahr 2012 sanken die Ausgaben für die Kulturförderung.

Die nachfolgende Tabelle listet jene Fördernehmer auf, die im Jahr 2015 aus den Mitteln der Kulturförderung Förderungen ab 100.000 EUR erhalten haben:

Tabelle 5: Höchste Förderpositionen 2015

Fördernehmer	2015	Anteil an Kulturförderung
	in EUR	
Stadttheater Klagenfurt OG	10.248.760	58,9%
Carinthische Musikakademie GmbH	1.525.125	8,8%
Festivalverein Carinthischer Sommer	424.453	2,4%
Verein „Blauer Würfel und kidsmobil“	389.763	2,2%
Kärntner Freilichtmuseum Maria Saal	230.000	1,3%
Verein Komödienspiele Porcia	190.000	1,1%
Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH	160.000	0,9%
neuebuehne villach	150.000	0,9%
Glasbena šola na Koroškem/Kärntner Musikschule	133.280	0,8%
Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten	130.514	0,7%
Trigonale FestivalbetriebsgmbH	123.500	0,7%
Burg Friesach Errichtungs GmbH	100.000	0,6%
Summe	13.805.395	79,3%
Kulturförderung gesamt	17.406.490	100,0%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Buchhaltungs-Systems des Landes

Der überwiegende Teil der Kulturförderungen (rd. 59%) floss als Förderanteil des Landes dem Stadttheater Klagenfurt zu. Insgesamt erhielten die oben angeführten Fördernehmer rd. 79% der gesamten Kulturförderungen.

²⁶ Zweckzuschuss des Bundes für die Abgangsdeckung des Stadttheaters Klagenfurt

AUFBAUORGANISATION

- 10.1 Für die Förderungen in den Bereichen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen waren im Überprüfungszeitraum folgende Referenten zuständig:

Tabelle 6: Politische Zuständigkeit für Kulturförderungen

zuständig		Kunst und Kultur	Volkskultur und Brauchtumswesen	Carinthische Musikakademie
von	bis			
08.04.2009	10.09.2012	LR Mag. Harald Dobernig	LR Mag. Harald Dobernig	LR Mag. Harald Dobernig
10.09.2012	03.04.2013	LR Dr. Wolfgang Waldner	LR Mag. Harald Dobernig	LR Dr. Wolfgang Waldner
03.04.2013	08.05.2014	LR Dr. Wolfgang Waldner	LR Dr. Wolfgang Waldner	LH Mag. Dr. Peter Kaiser
08.05.2014	heute	LR DI Christian Benger	LR DI Christian Benger	LH Mag. Dr. Peter Kaiser

Quelle: Referatseinteilungen der LReg., LRH-eigene Darstellung

Von September 2012 bis April 2013 waren Förderungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen unterschiedlichen Referenten zugewiesen. Ab April 2013 wechselte die Zuständigkeit für die Förderung der Carinthischen Musikakademie vom Kulturreferenten zum Landeshauptmann.

Zuständige Abteilung für den gesamten Kulturbereich war nach der geltenden Geschäftseinteilung des AKL (K-GEA)²⁷ seit 1. Juli 2015 die Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport²⁸. Abteilungsintern war die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen für Förderungen im Bereich Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege zuständig, die UAbt. Kunst und Kultur für alle übrigen Förderungen im Kulturbereich. Mit 1. April 2016 wurde die UAbt. Kunst und Kultur mit der Federführung über die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen betraut.

Die beiden Unterabteilungen hatten eine gemeinsame Kanzleistelle, eine gemeinsame Rechnungsführung und eine gemeinsame Finanzstelle im Buchhaltungs-System. Die Standorte der beiden Unterabteilungen waren jedoch rund einen Kilometer voneinander entfernt. Im Herbst 2016 übersiedelte die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen innerhalb von Klagenfurt vom Bahnhofplatz 5 in die Mießtalerstraße 8. Dadurch verkürzte sich die Distanz zwischen den beiden Unterabteilungen auf ca. 500 Meter. Die gemeinsame Kanzleistelle und Rechnungsführung blieben weiterhin am Standort der UAbt. Kunst und Kultur in der Burggasse 8.²⁹

²⁷ Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2015, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird, StF: LGBl. Nr 33/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 44/2016

²⁸ bis 1. Juli 2011 „Abt. 6 Bildung, Generationen und Kultur“ danach bis 30. Juni 2015 „Abt. 6 (Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur)“

²⁹ Anlässlich der Übersiedlung prüfte das Land Kärnten eine räumliche Zusammenlegung der beiden UAbt. Es entschied sich bewusst dafür, dass die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen im „Haus der Volkskultur“ angesiedelt bleibt, welches nunmehr in der Mießtalerstraße 8 ist.

Die Abt. 6 verfügte über kein durchgängiges elektronisches Aktenverwaltungssystem. Für sämtliche Kanzleiangelegenheiten (z.B. Protokollierung) und die Bearbeitung von Verrechnungs- und Zahlungsaufträgen waren die Akten von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen zur UAbt. Kunst und Kultur zu transportieren. Die UAbt. Kunst und Kultur begann im Jahr 2015 mit den Mitarbeiterschulungen für ein „Pilotprojekt“ zur Umstellung auf die elektronische Aktenführung im DOMEA[®]-System. Das DOMEA[®]-System bot im Wesentlichen drei Kategorien an:

- die elektronische Protokollierung: Diese setzten die beiden Unterabteilungen während des Zeitraums der Überprüfung ein.
- die elektronische Archivierung: Im Zuge des Pilotprojektes begann die UAbt. Kunst und Kultur im Jahr 2016 mit der elektronischen Archivierung der Förderakten. Das Jahr 2016 erfasste sie durchgängig. Die Archivierung für das Jahr 2015 hatte sie begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen.
- die elektronische Aktenführung: Dies ist das Kernelement der elektronischen Aktenverwaltung und führt in der Umsetzung zum papierlosen Akt.

Die UAbt. Kunst und Kultur hat im Rahmen des Pilotprojektes mit der Umstellung im April 2016 begonnen, diese jedoch noch nicht abgeschlossen.

- 10.2 Der LRH kritisierte, dass die Bearbeitung von Kulturförderungen durch zwei Unterabteilungen erfolgte. Er kritisierte, dass durch die Dislozierung ein zusätzlicher Aufwand an Postdiensten entstand, wodurch sich der Verwaltungsaufwand bei Förderungsansuchen erhöhte. Darüber hinaus kritisierte der LRH, dass das Land Kärnten im Zuge der Übersiedlung der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen die Möglichkeit einer räumlichen Zusammenlegung der beiden Unterabteilungen nicht nutzte. Der LRH empfahl im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungsführung die räumliche und fachliche Zusammenlegung der Förderabwicklung der beiden Unterabteilungen. Der LRH sah in der seit 1. April 2016 veranlassten Federführung der UAbt. Kunst und Kultur über die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen einen ersten Schritt der organisatorischen Zusammenführung.

Der LRH begrüßte, dass die UAbt. Kunst und Kultur mit den Mitarbeiterschulungen für die Umstellung auf das DOMEA[®]-Systems zur elektronischen Aktenführung und Archivierung für die Förderakte begonnen hatte. Er empfahl zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen Trennung der beiden Unterabteilungen die Einführung der elektronischen Aktenführung und

Archivierung in der gesamten Kulturförderung. Die Vorteile der Verwendung der elektronischen Aktenführung und Archivierung wären eine Reduktion der Transport- und Liegezeiten sowie der Routinearbeiten (z.B. Protokollierung), die automatische Überwachung von Fristen, eine Verringerung der physischen Ablage, schnellere Durchlaufzeiten und eine Straffung der Arbeitsprozesse. Eine elektronische Aktenführung und Archivierung würde auch Schnittstellen zu anderen Anwendungen sowie Förderdatenbanken ermöglichen. Der LRH empfahl daher, dass die Bearbeitung der Förderakte vom Förderantrag über die Genehmigung bis zur Förderungsabrechnung und Dokumentation vorzugsweise im elektronischen Aktenverwaltungssystem erfolgen sollte.

- 10.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die räumlichen Gegebenheiten in der UAbt. Kunst und Kultur nicht die Möglichkeit bieten würden, die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen zur Gänze unterzubringen. Darüber hinaus wäre es durchaus sinnvoll, dass ein gewisser Bereich der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen im Haus der Volkskultur angesiedelt sei, um den unmittelbaren Kontakt mit der ARGE Volkskultur zu pflegen und diese auch dementsprechend servicieren zu können. Dies hätte sich als durchaus zweckmäßig und bürgerfreundlich erwiesen. Mit der geplanten Einführung des elektronischen Aktes würden sich die zusätzlichen Postwege bzw. Aktenläufe erübrigen, sodass dieser Nachteil entfiere und die Vorteile der Unterbringung der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen im Haus der Volkskultur noch deutlicher überwiegen würden.*

Die Anregung des LRH, die Förderabwicklung in einer Einheit zusammenzuführen, begrüßte die UAbt. Kunst und Kultur. Eine Abänderung im Bereich der Aufbauorganisation wäre dadurch aber von Nöten. Einsparungspotential würde in der Auflösung der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen infolge eines natürlichen Abganges gesehen und eine weitere, sich daraus ergebende Zusammenführung sei denkbar und geplant.

- 10.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die Förderabwicklung in einer Einheit zusammengefasst und die Aufbauorganisation entsprechend angepasst werden soll. Die beabsichtigte Einführung des elektronischen Aktenlaufes sah der LRH ebenso positiv. Der LRH betonte jedoch, dass im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungsführung neben der fachlichen auch die räumliche Zusammenlegung der beiden Unterabteilungen erfolgen sollte. Die vorgesehene fachliche Zusammenlegung sowie die infolge eines natürlichen Abganges geplante Auflösung der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen wären Argumente gegen eine dislozierte Ansiedlung der Mitarbeiter des Bereiches Volkskultur und Brauchtumswesen. Die Beibehaltung der Dislozierung lediglich zur Kontaktpflege und „Servicierung“ der ARGE Volkskultur erachtete der LRH als nicht zweckmäßig.

ANZAHL DER FÖRDERFÄLLE

UAbt. Kunst und Kultur

- 11.1 Bis zum Jahr 2015 erfasste die UAbt. Kunst und Kultur die Anzahl der Förderfälle nicht. Ab dem Jahr 2016 führte sie eine Subventionsliste, worin sie alle Förderfälle erfasste. Etwa ein Drittel der Förderfälle hatte eine Förderungshöhe von bis 1.500 EUR.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderfälle und die mit Förderungen betrauten Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) der UAbt. Kunst und Kultur sowie die Anzahl der Förderfälle je VBÄ:

Tabelle 7: Anzahl Förderanträge UAbt. Kunst und Kultur

Jahr	Anträge	VBÄ	Förderfälle pro VBÄ
2010	500	6,61	76
2011	550	6,61	83
2012	653	6,61	99
2013	660	6,66	99
2014	626	6,66	94
2015	489	6,71	73
2016	598	6,71	89

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der UAbt. Kunst und Kultur

Die UAbt. Kunst und Kultur ermittelte die Anzahl der Förderanträge für die Jahre 2010 bis 2015 im Nachhinein mithilfe von Abfragen im Buchhaltungs-System, im DOMEA[®] und in der Absagenliste. Ab dem Jahr 2016 führte sie eine umfassende Subventionsliste, worin alle Förderfälle angeführt waren. Die Förderungen der Carinthian Film Commission, die Verlagsförderung, die Kulturpreise sowie die Förderungen „Schule ins Museum“ wurden mit den Gesamtbeträgen geführt und mussten gesondert erfasst werden.

Die Anzahl der Förderanträge stieg an und erreichte in den Jahren 2012 und 2013 das höchste Niveau. Anschließend sank sie kontinuierlich, wobei vom Jahr 2014 auf 2015 ein größerer Rückgang zu verzeichnen war. Die UAbt. Kunst und Kultur erklärte den Rückgang der Anträge mit der Streichung der Schulkulturprojekte und mit dem befristeten Auszahlungsstopp des Landes Kärnten im Frühjahr 2015, wodurch viele Vereine erst gar keine Anträge stellten. Den Anstieg im Jahr 2016 erklärte sie mit der neuen Förderschiene „Schule ins Museum“.

In der UAbt. Kunst und Kultur blieb von 2010 bis 2012 der Stand der mit Förderungen befassten Mitarbeiter mit 6,61 VBÄ gleich. In den Jahren 2012 und 2014 erhöhte er sich leicht auf 6,66 VBÄ und stieg im Jahr 2015 auf 6,71 an.

Im Jahr 2015 überstiegen zwei von der UAbt. Kunst und Kultur bearbeitete Förderanträge den Betrag von 1 Mio. EUR. Bei weiteren 16 Förderungen überstieg der Betrag 55.000 EUR und in 74 Förderfällen überstieg er 10.000 EUR. Aus den Buchhaltungsdaten war ableitbar, dass von den übrigen etwa rd. 400 Förderfällen in etwa die Hälfte eine Förderungshöhe bis zu 2.000 EUR hatte.

- 11.2 Der LRH kritisierte, dass die UAbt. Kunst und Kultur die Anzahl der Förderanträge bis 2015 nicht erfasste. Der LRH empfahl bei der ab dem Jahr 2016 eingeführten Zählung der Förderanträge alle Förderungen fallmäßig zu erfassen.
- 11.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Kritik hinsichtlich der Erfassung der Förderfälle begrüßt werde und nunmehr eine systematisierte Erfassung erfolgen sollte, zusätzlich zu der bereits bisher erfolgten – und im jährlichen Kulturbericht veröffentlichten – Darstellung der ausgezahlten Förderungen.*
- 11.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass zukünftig die Förderfälle systematisiert erfasst werden sollen.

UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

- 12.1 Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen erfasste die Anzahl der jährlichen Förderanträge. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderfälle und die mit Förderungen betrauten Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen sowie die Anzahl der Förderfälle je VBÄ:

Tabelle 8: Anzahl Förderanträge UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Jahr	Anträge	VBÄ	Förderfälle pro VBÄ
2010	311	6	52
2011	372	5	74
2012	324	6	54
2013	268	6	45
2014	184	5	37
2015	221	5	44

Quelle: UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Im Zeitraum der Überprüfung wechselte der Stand der VBÄ zwischen fünf und sechs. Die Anzahl der Förderfälle erreichte im Jahr 2011 mit 372 ihren Höhepunkt und sank seitdem kontinuierlich ab. Im Jahr 2015 gab es erstmals wieder eine leichte Steigerung. Dementsprechend variierten die pro VBÄ bearbeiteten Förderfälle zwischen 74 im Jahr 2011 und 44 im Jahr 2015. Im Jahr 2014 gab es bei 184 Förderfällen die geringste Auslastung mit 37 Förderfällen pro Mitarbeiter und Jahr.

Im Jahr 2015 überstieg ein von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen bearbeiteter Förderantrag den Betrag von 100.000 EUR. Weitere drei Förderanträge lagen über 55.000 EUR und acht Förderungen überstiegen 10.000 EUR. Aus den Buchhaltungsdaten war ableitbar, dass etwa 30% der Förderfälle eine Förderungshöhe bis zu 500 EUR hatten und weitere etwa 45% eine Förderungshöhe von 500 EUR bis 2.000 EUR. Die übrigen 25% der Förderfälle lagen über 2.000 EUR und machten rd. 85% der gesamten Fördersumme der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen aus.

- 12.2 Der LRH stellte fest, dass der Großteil der Förderungen der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen im Bereich bis zu 2.000 EUR lag und auch die Anzahl der Förderanträge sowie die Auslastung der mit Förderungen befassten Mitarbeiter geringer waren als bei der UAbt. Kunst und Kultur. Der LRH sah hier Optimierungspotential und empfahl die räumliche und fachliche Zusammenlegung der Förderabwicklung mit der UAbt. Kunst und Kultur.

ANZAHL DER FÖRDERFÄLLE

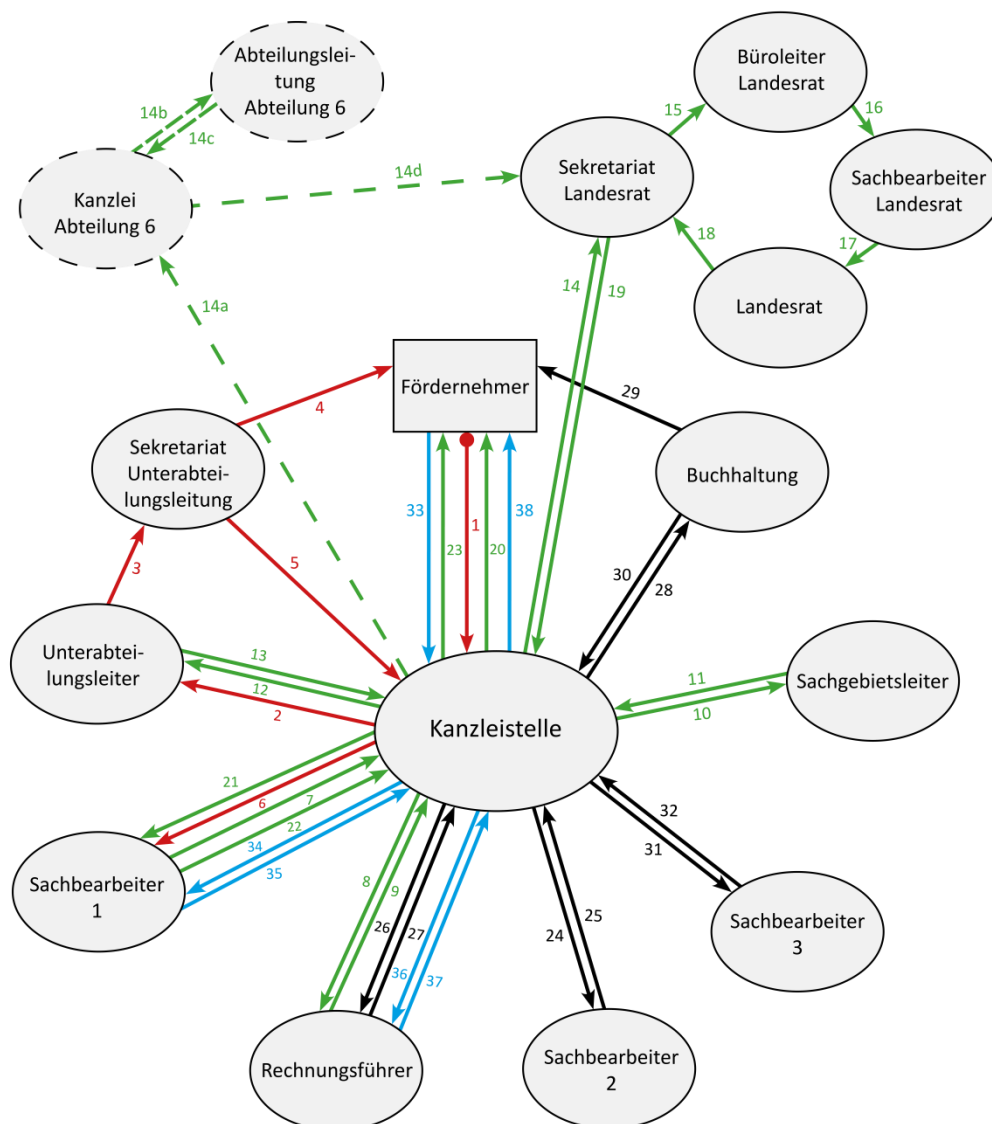
- 12.3 *Die Landesregierung begrüßte den Vorschlag des LRH, durch die Zusammenlegung der Förderungsabwicklung vorhandenes Optimierungspotential auszunutzen.*

FÖRDERPROZESSE

UAbt. Kunst und Kultur

- 13.1 Ein schriftlich dokumentierter Sollförderprozess „Kunst- und Kulturangelegenheiten, Denkmalschutz, Wissenschaften“ lag in der UAbt. Kunst und Kultur auf und war auch auf der Intranet Homepage des Landes Kärnten im Bereich „IKS“ bei der Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport abrufbar. Das folgende Diagramm stellt den Förderprozess der UAbt. Kunst und Kultur dar:

Abbildung 1: Prozessablauf – Förderung Kunst und Kultur



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Der Prozessablauf von der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Nachprüfung durchlief zumindest 38 Stationen³⁰. Jedes Förderansuchen musste unabhängig von der Förderhöhe den gesamten Förderprozess durchlaufen.

Antragsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Antragsphase des Förderprozesses von der Antragstellung durch den Fördernehmer bis zur Zuteilung des Förderaktes:

Tabelle 9: Antragsphase – UAbt. Kunst und Kultur

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
1	Übermittlung des Förderantrages an die Kanzleistelle der UAbt. Kunst und Kultur	Fördernehmer
2	Protokollierung des Förderantrages in DOMEA und Weiterleitung an die Unterabteilungsleitung	Kanzleistelle
3	Zuteilung des Förderaktes an einen Sachbearbeiter und Weiterleitung des Aktes an das Sekretariat Unterabteilungsleitung	Unterabteilungsleitung
4	Versendung der Information an den Fördernehmer, welcher Sachbearbeiter für den Förderakt zuständig ist	Sekretariat Unterabteilungsleitung
5	Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sekretariat Unterabteilungsleitung
6	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter 1	Kanzleistelle

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Bis zum Jahr 2015 gab es keine Förderformulare für die Antragstellung. Sie erfolgte schriftlich und war formfrei. Zur weiteren Bearbeitung des Förderantrages musste der Förderwerber die von der UAbt. Kunst und Kultur aufgelegte Erklärung unterschreiben. Ab dem Jahr 2015 verwendete die UAbt. Kunst und Kultur vorgefertigte Antragsformulare, die von den Fördernehmern verpflichtend zu verwenden waren. Darin waren die Inhalte der Erklärung enthalten, weshalb diese nicht mehr gesondert unterfertigt werden musste. Die Zuteilung des Aktes an einen Sachbearbeiter erfolgte durch die Leitung der Unterabteilung.

³⁰ Eine Station konnte mehrere Bearbeitungsschritte beinhalten (z.B. Kanzlei dokumentiert den Akt und versendet ihn an den Sachbearbeiter).

Genehmigungsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Genehmigungsphase des Förderprozesses vom Anlegen des Förderaktes durch den Sachbearbeiter bis zur Verständigung des Fördernehmers:

Tabelle 10: Genehmigungsphase – UAbt. Kunst und Kultur

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
7	Anlegen des Förderaktes, inhaltliche Prüfung, Erstellung des Fördervorschlags etc. und Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter 1
8	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
9	Prüfung der budgetären Deckung und Reservierung der Mittel; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Rechnungsführer
10	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachgebietsleiter	Kanzleistelle
11	Prüfung des Fördervorschlages; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachgebietsleiter
12	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Unterabteilungsleitung	Kanzleistelle
13	Prüfung des Fördervorschlages; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Unterabteilungsleitung
14	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Kanzleistelle
15	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Büroleiter des Landesrates	Sekretariat Landesrat
16	Vorprüfung des Aktes und Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter des Landesrates	Büroleiter Landesrat
17	Inhaltliche Prüfung und Weiterleitung des Aktes an den Landesrat	Sachbearbeiter Landesrat
18	Genehmigung der Förderung und Retournierung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Landesrat
19	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle	Sekretariat Landesrat
20	Versendung des Zusageschreibens des Landesrates	Kanzleistelle
21	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter 1	Kanzleistelle
22	Erstellung des Schreibens an den Fördernehmer betreffend den Verwendungsnachweis und Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter 1
23	Versendung des Schreibens an den Fördernehmer betreffend den Verwendungsnachweis	Kanzleistelle

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Vor der inhaltlichen Prüfung beurteilte der Sachbearbeiter eventuell vorliegende Befangenheiten nach den Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.³¹ Im Falle von Befangenheit erledigte der jeweilige Vorgesetzte oder ein anderer Sachbearbeiter den Akt.

Der Sachbearbeiter führte dann die inhaltliche Prüfung durch. Dabei handelte es sich um eine Einschätzung und Beurteilung der Förderbarkeit des eingereichten Vorhabens. Die Prüfung erfolgte in mehreren Schritten: Zuerst prüfte der Sachbearbeiter die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Danach führte er eine rechtliche³², sachliche³³ und rechnerische³⁴ Prüfung der Antragsunterlagen durch und legte den Förderakt an.

Anschließend prüfte der Rechnungsführer die vorhandene Budgetdeckung und reservierte den vorgesehenen Förderbetrag (Mittelbindung). Daran schlossen die sachliche Prüfung des Fördervorschlages und eine Prüfung der ordnungsgemäßen Erstellung des Förderaktes durch den Sachgebietsleiter an. Die Leiterin der UAbt. Kunst und Kultur überprüfte ebenfalls den Fördervorschlag und erstellte eine Fördermitteilung für den politischen Referenten. Dieser beinhaltete eine Beurteilung der Förderwürdigkeit und die vorgeschlagene Fördersumme.

Die Einhaltung des EU-Beihilfenrechts war Bestandteil der inhaltlichen Prüfung in der UAbt. Kunst und Kultur. Die Prüfung führte eine Juristin der UAbt. Kunst und Kultur durch. Die Kulturförderungen erfüllten größtenteils nicht die Kriterien des gemeinschaftlichen Beihilfenbegriffes. Nach Inkrafttreten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³⁵ im Jahr 2014 ging die UAbt. Kunst und Kultur davon aus, dass die Kulturförderungen weiterhin nicht den gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenbegriff erfüllten. Die Filmförderung und Verlagsförderung erfolgten als sogenannte De-Minimis Beihilfen^{36, 37}. Die UAbt. Kunst und Kultur reichte im Jahr 2015 für die Filmförderungsrichtlinie und im Jahr 2016 für

³¹ Die Prüfung von Befangenheit erfolgte gem. §§ 7 i.V.m. 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013.

³² Zuständigkeitsfragen und insbesondere Erfüllung der Förderkriterien

³³ Umsetzbarkeit inkl. Finanzierung sowie angeführte sonstige Förderungen oder Angemessenheit der Kosten (inhaltliche und wirtschaftliche Aspekte)

³⁴ Prüfung der enthaltenen Zahlen im Finanzierungsplan oder in sonstigen Kalkulationen

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1

³⁷ Geringfügige Beihilfen, die in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht überstiegen, waren nicht geeignet den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu verzerren und erfüllten deshalb nicht die Kriterien des gemeinschaftlichen Beihilfenbegriffes.

die Verlagsförderungsrichtlinie jeweils eine Freistellungsmitteilung³⁸ bei der zuständigen Stelle³⁹ ein.

Die UAbt. Kunst und Kultur sowie die Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport waren nicht befugt Förderungen zu genehmigen. Sie legten jedes Förderungsansuchen ungeachtet der Förderungshöhe dem zuständigen politischen Referenten zur Entscheidung vor. Entscheidungsgrundlage bildete die von der Leiterin der UAbt. Kunst und Kultur unterfertigte Fördermitteilung, welche eine Empfehlung über die Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrages beinhaltete. Förderungsansuchen über 10.000 EUR waren zusätzlich von der Abteilungsleiterin der Abt. 6 zu unterzeichnen. Die dafür erforderlichen Prozessschritte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 11: Genehmigung durch Abteilungsleitung – UAbt. Kunst und Kultur

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
14a	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle der Abt. 6	Kanzleistelle
14b	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Leitung der Abt. 6	Kanzleistelle Abt. 6
14c	Prüfung und Unterfertigung des Förderantrags; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle der Abt. 6	Leitung der Abt. 6
14d	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Kanzleistelle Abt. 6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Bei Förderungen über 75.000 EUR⁴⁰ war darüber hinaus die Genehmigung der Finanzreferentin einzuholen.

Die Verständigung des Fördernehmers über die Genehmigung der beantragten Förderung erfolgte durch ein Schreiben des politischen Referenten. Die Leiterin der UAbt. Kunst und Kultur informierte den Fördernehmer mit gesondertem Schreiben über den samt den Originalbelegen vorzulegenden Verwendungsnachweis.

³⁸ Mit der Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) stellte die Kommission gewisse Gruppen von Beihilfen vom Erfordernis der Notifikation frei.

³⁹ In Österreich ist die bundesweit zentrale Koordinationsstelle das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

⁴⁰ gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2016 (Die Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2015 sahen noch einen Schwellenwert von 55.000 EUR vor.)

Auszahlungsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungsphase des Förderprozesses von der Erfassung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages über die Auszahlung des Förderbetrages bis zur Datenkontrolle:

Tabelle 12: Auszahlungsphase – UAbt. Kunst und Kultur

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
24	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter 2	Kanzleistelle
25	Erfassung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter 2
26	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
27	Kontrolle des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages, Erfassung im LIKUS-System, Unterfertigung als Anweisungsberechtigter; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Rechnungsführer
28	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Buchhaltung	Kanzleistelle
29	Auszahlung der Förderung an den Fördernehmer	Buchhaltung
30	Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Buchhaltung
31	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter 3	Kanzleistelle
32	Endkontrolle der Daten und Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter 3

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Ein Sachbearbeiter erstellte auf Grundlage der genehmigten Förderung den Zahlungs- und Verrechnungsauftrag. Der Rechnungsführer überprüfte und unterfertigte diesen Zahlungs- und Verrechnungsauftrag. Die tatsächliche Auszahlung veranlasste die Buchhaltung. Ein weiterer Sachbearbeiter war für die Endkontrolle der Daten zuständig.

Nachprüfungsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Nachprüfungsphase des Förderprozesses von der Vorlage der Verwendungsnachweise durch den Fördernehmer bis zur Rücksendung der überprüften Nachweise:

Tabelle 13: Nachprüfungsphase – UAbt. Kunst und Kultur

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
33	Fördernehmer übermittelt die Verwendungsnachweise an die Kanzleistelle	Fördernehmer
34	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter 1	Kanzleistelle
35	Prüfung der Verwendungsnachweise und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter 1
36	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
37	Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und Entwertung der Originalbelege; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Rechnungsführer
38	Retournierung der entwerteten Verwendungsnachweise an den Fördernehmer	Kanzleistelle

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Kunst und Kultur

Gleichzeitig mit der Zusicherung des Förderungsbetrages hatte der Fördernehmer von der UAbt. Kunst und Kultur die Aufforderung erhalten, innerhalb einer bestimmten Frist die entsprechenden Verwendungsnachweise vorzulegen. Der Fördernehmer musste diese in Form von saldierten Originalbelegen mindestens in der Höhe der Subvention übermitteln. Den Belegen war ein schriftlicher Bericht über die Verwendung der Fördermittel anzuschließen. Sofern die Förderungssumme 35.000 EUR überschritt, waren eine Dokumentation des Projektablaufs und der Erreichung der Projektziele sowie eine Einnahmen – Ausgabenrechnung vorzulegen.

Im Rahmen der Verwendungskontrolle prüfte die UAbt. Kunst und Kultur die übermittelten Originalbelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die sachliche Prüfung erfolgte durch denselben Sachbearbeiter, der das Förderansuchen bearbeitet hatte. Die rechnerische Prüfung führte der Rechnungsführer durch. Die UAbt. Kunst und Kultur führte dazu aus, dass sich diese Vorgehensweise aus Gründen der Effizienz bewährt hätte, da der Sachbearbeiter aus der Bearbeitung des Förderfalles bereits mit der jeweiligen Materie vertraut wäre und so im Rahmen der Verwendungsprüfung den Förderzweck besser nachvollziehen könnte.

Der Rechnungsführer versah die geprüften Originalbelege mit einem Vermerk über die Höhe des anerkannten Rechnungsbetrages und entwertete diese damit. Nach abgeschlossener Nachprüfung retournierte die UAbt. Kunst und Kultur die entwerteten Originalbelege dem Fördernehmer. Über die Prüfung des Verwendungsnachweises und der Belege erstellte der Rechnungsführer einen Aktenvermerk. Eine Dokumentation der Nachprüfung⁴¹ erfolgte nicht.

- 13.2 Der LRH kritisierte, dass jedes Förderansuchen unabhängig von der Förderungshöhe den gleichen Förderprozess durchlaufen musste und vom politischen Referenten einzeln zu genehmigen war. Insbesondere bei niedrigen Förderungsbeträgen führte diese Vorgehensweise zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Der LRH empfahl, Schwellenwerte für den Förderprozess einzuführen. Bei niedrigen Förderungen könnte ein vereinfachtes Förderverfahren zur Anwendung kommen. Die Genehmigungs- und sonstigen Anforderungen sollten mit steigenden Schwellenwerten auch höher werden. Weiters könnte die Genehmigung des politischen Referenten erst ab dem Überschreiten eines bestimmten (höheren) Schwellenwertes verpflichtend vorgesehen sein. Förderbeträge, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, könnte der politische Referent pauschal mit dem Förderplan genehmigen. Dadurch würde sich der Förderprozess für diese Förderfälle um sechs Schritte verkürzen. Weitere zwölf Schritte könnten durch die Umstellung auf die elektronische Aktenführung eingespart werden.

Der LRH empfahl, die derzeit geübte Praxis dem Förderungsnehmer zwei schriftliche Verständigungen über die Zusicherung der Förderung zu senden, eine vom politischen Referenten und eine von der UAbt. Kunst und Kultur, einzustellen und durch ein gemeinsames Schreiben zu ersetzen.

Der LRH kritisierte die fehlende Funktionstrennung der Sachbearbeiter betreffend die Bearbeitung des Förderansuchens und die Nachprüfung der ausgezahlten Förderung. Zwar waren die von der UAbt. Kunst und Kultur genannten Kriterien der Effizienz wichtig, der LRH empfahl jedoch im Sinne eines funktionierenden IKS eine effiziente Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen.

Der LRH bemängelte, dass die UAbt. Kunst und Kultur die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Überprüfung der Originalbelege nicht gewährleistete. Der LRH empfahl in Hinkunft eine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungsnachweise dem Akt beizulegen. Bis zu einem festzulegenden

⁴¹ z.B.: Kopien der Originalbelege, digitale Archivierung, Übersicht über die vorgelegten Belege

Schwellenwert⁴² wäre eine Belegübersicht mit einem Prüfvermerk ausreichend. Die dokumentierten Belege sollten nach Möglichkeit digital (z.B. Scan) abgelegt werden.

- 13.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass alle Förderprozesse dem gleichen Ablauf unterliegen würden. Diese Vorgangsweise wurde jedoch aus Sicht der Fachabteilung als notwendig erachtet, um die Prozesse so effizient, weil standardisiert, wie möglich durchführen zu können. Die Vorprüfung der Ansuchen und die Bewertung durch den jeweils zuständigen Sachbearbeiter sei der wichtigste Schritt in der Begutachtung eines Förderansuchens. Dabei verfügte der jeweilige Sachbearbeiter als einziger über umfangreiche Kenntnisse der von ihm bearbeiteten Kunstsparte, welche jede für sich Besonderheiten beinhaltete. Es würde jedoch nicht zutreffen, dass die Unterabteilungsleiterin eine nochmalige Prüfung durchführt und eine Fördermitteilung an den Referenten verfasst. Diese Fördermitteilung, die von der Unterabteilungsleiterin lediglich unterfertigt werde, erstellt bereits der zuständige Sachbearbeiter, der im Übrigen den gesamten Förderakt (der auch gleichzeitig den Genehmigungsakt darstellt), allein verantwortlich erstellt. Die Unterabteilungsleiterin nimmt den Akt lediglich zur Kenntnis und überprüft, ob auch die finanzielle Bindung durch den Rechnungsprüfer durchgeführt wurde. Ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand kann nicht bestätigt werden, da jeder der seitens des LRH aufgezeigten Bearbeitungsschritte als notwendig und sinnvoll erachtet wird. Darüber hinaus verfälscht die Grafik in gewisser Weise den tatsächlichen Bearbeitungsprozess, da jede Rückführung und Weiterleitung an oder durch die Kanzleistelle als einzelner Bearbeitungsschritt aufgezeigt wird. Im Grunde genommen ist dies korrekt, bedeutet aber lediglich die Protokollierung des Aktes und die Erfassung des Leitweges. Auch dies wird als absolut notwendig erachtet.*

Die Einführung von Schwellenwerten wird als nicht zielführend erachtet. Die pauschale Genehmigung des politischen Referenten würde hierbei eine geringe Einsparung von Genehmigungs- und Bearbeitungsschritten nach sich ziehen, da alle weiteren Bearbeitungsschritte dadurch nicht entfallen würden (Prüfung durch Sachbearbeiter, Rechnungsprüfung, Unterabteilungsleitung, Buchhaltung, usw.). Es sollte dem politisch Verantwortlichen vorbehalten bleiben, auch weiterhin Einblick in die einzelnen Förderansuchen zu haben, da dies auch bisher offenbar zu keinerlei Kapazitätsproblemen geführt hätte.

Alle weiteren Genehmigungsschritte (Abteilungsleitung, Finanzabteilung/-referentin) blieben bei Summen über 10.000,- EUR bzw. 75.000,- EUR⁴³ bestehen, da diese abteilungsintern und in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen LVA so geregelt seien.

⁴² Es wäre darauf zu achten, dass die gleichen Schwellenwerte für die Prozessabläufe und die Nachprüfung zur Anwendung kommen.

⁴³ gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2016 (Die Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2015 sahen noch einen Schwellenwert von 55.000 EUR vor.)

Die Empfehlung des LRH betreffend die Abschaffung der geübten Praxis den Förderwerber durch zwei Schreiben zu verständigen, wurde bereits mit dem LRH in der Schlussbesprechung geklärt und wird demnächst realisiert.

Die vom LRH kritisierte nicht vorhandene Funktionstrennung der Sachbearbeiter in Hinblick auf die Nachprüfung kann damit begründet werden, dass bei den einzelnen Sparten unterschiedliche Fördervoraussetzungen zu prüfen seien, die in keinster Weise mit anderen Sparten vergleichbar wären. So fallen im Theaterbereich andere Aufwandspositionen wie in einem Literaturbetrieb an. Gerade auch bei der Nachkontrolle wäre es wichtig, die vorgelegten Rechnungen auch dementsprechend plausibilisieren zu können. Daher sei es erforderlich, die Nachprüfung von jenem Sachbearbeiter durchführen zu lassen, der auch das Ansuchen bewertete.

Die Bemängelung, dass die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Überprüfung der Originalbelege nicht gewährleistet sei, wird begrüßt. Die UAbt. Kunst und Kultur erarbeitet gerade ein System, um die Prüfung der Verwendungsnachweise zu standardisieren. Dieses beinhaltet auch eine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungsnachweise. Ein Scannen der Originalbelege ab einem festzulegenden Schwellenwert wird ebenfalls geprüft. Damit ist jedoch ein zusätzlicher Verwaltungs- bzw. Personalaufwand verbunden, der im Vergleich zur Höhe der Förderung nicht unverhältnismäßig ausfallen darf. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Feststellung des LRH verwiesen, dass 79% der Förderfälle unter 10.000,- EUR liegen. Für diese Förderfälle jeweils die Originalbelege zu scannen wird als wenig sinnvoll erachtet.

- 13.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die derzeit geübte Praxis, dem Förderungsnehmer zwei schriftliche Verständigungen über die Zusicherung der Förderung zu senden, eingestellt und durch ein gemeinsames Schreiben ersetzt werden soll. Er begrüßte auch das Vorhaben der UAbt. Kunst und Kultur, die Prüfung der Verwendungsnachweise zu standardisieren.

Hinsichtlich der Fördermitteilung an den Referenten hielt der LRH fest, dass diese im Namen der Unterabteilungsleiterin erstellt und von ihr unterfertigt werde. Auch wenn ein Sachbearbeiter das Schreiben vorbereitete, läge die inhaltliche Verantwortung bei der unterfertigenden Unterabteilungsleiterin.

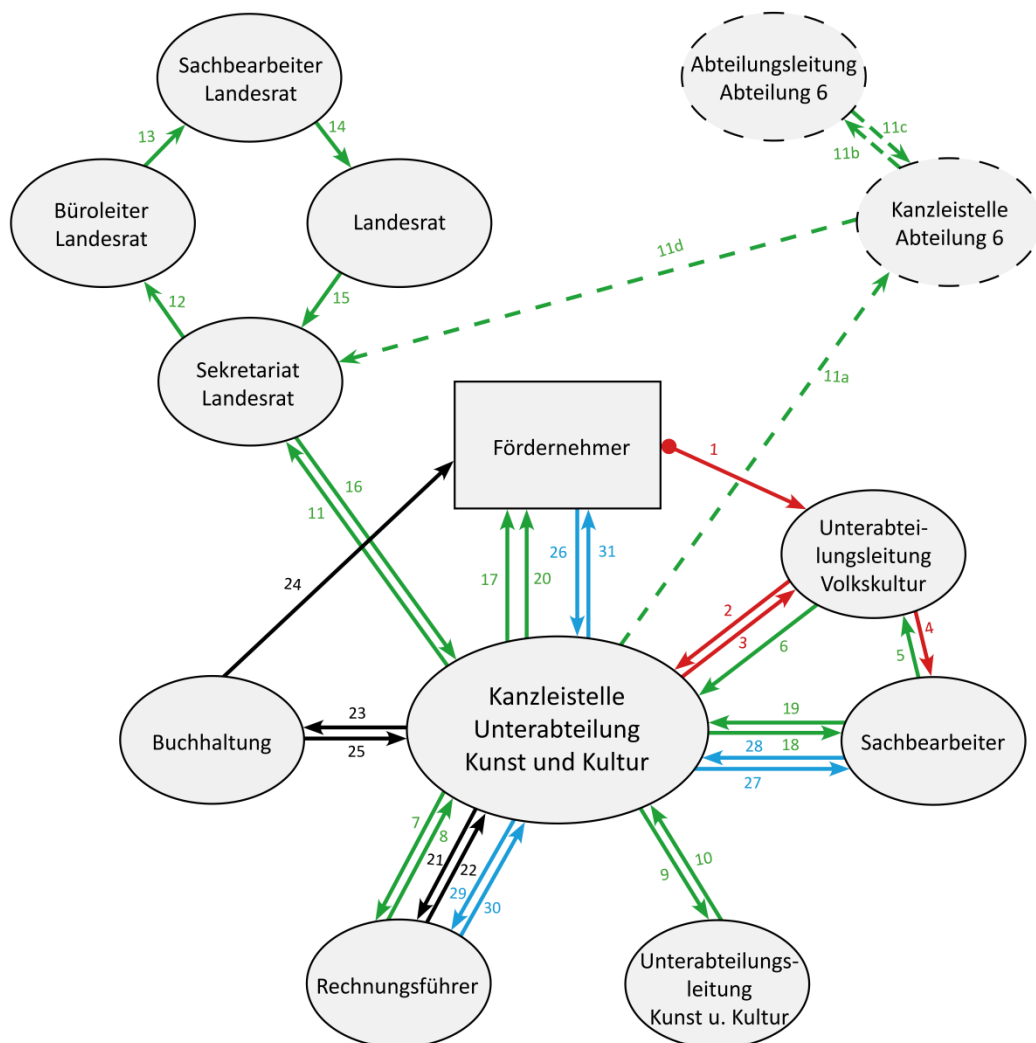
Der LRH empfahl zur effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungsführung, die Vereinfachung des Förderprozesses für niedrige Förderungen, wobei die Genehmigung auf Basis des erstellten Förderplans erfolgen könnte. Zwar waren die von der Landesregierung in ihrer Äußerung genannten Kriterien der fachlichen Kompetenz wichtig, im Sinne eines funktionierenden IKS empfahl der LRH jedoch eine effiziente Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen. Der

LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den einzelnen Phasen des Förderungsprozesses neben der Unterabteilungsleitung, der Buchhaltung und dem Rechnungsführer insgesamt drei verschiedene Sachbearbeiter und ein Sachgebietsleiter eingebunden waren, wodurch die Möglichkeit für eine effiziente Funktionstrennung im Sinne des IKS gegeben wären.

UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

14.1 Ein schriftlich dokumentierter Sollförderprozess für die Abwicklung der Förderungen in der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen lag nicht vor. Der auf der Intranet Homepage des Landes Kärnten im Bereich „IKS“ unter der Abt. 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport abrufbare Förderprozess für „Kunst- und Kulturangelegenheiten, Denkmalschutz, Wissenschaften“ galt nur für die UAbt. Kunst und Kultur. Die folgende Tabelle zeigt den von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen erläuterten Prozessablauf:

Abbildung 2: Prozessablauf – Förderung Volkskultur und Brauchtumswesen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Erläuterungen der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Der Prozessablauf von der Antragstellung bis zur abgeschlossenen Nachprüfung durchlief zumindest 31 Stationen⁴⁴. Jedes Förderansuchen musste unabhängig von der Förderhöhe den gesamten Förderprozess durchlaufen.

Antragsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Antragsphase des Förderprozesses von der Antragstellung durch den Fördernehmer bis zur Zuteilung des Förderaktes:

Tabelle 14: Antragsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
1	Übermittlung des Förderantrages an die Unterabteilungsleitung Volkskultur und Brauchtumswesen	Fördernehmer
2	Weiterleitung des Förderantrags an die Kanzleistelle	Unterabteilungsleitung Volkskultur und Brauchtumswesen
3	Protokollierung des Förderantrags in DOMEA und Retournierung des Aktes an die Unterabteilungsleitung Volkskultur und Brauchtumswesen	Kanzleistelle
4	Zuteilung des Förderaktes an Sachbearbeiter und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter	Unterabteilungsleitung Volkskultur und Brauchtumswesen

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Bis zum Jahr 2014 gab es keine Förderformulare und die Förderansuchen kamen mittels formloser Schreiben in die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen. Zur weiteren Bearbeitung des Förderantrages musste der Förderwerber die von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen aufgelegte Erklärung⁴⁵ unterfertigen und einen Fragebogen ausfüllen. Ab dem Jahr 2014 verwendete die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen vorgefertigte Antragsformulare. Es gab Antragsformulare für Förderungen bis 500 EUR, bis 2.000 EUR und über 2.000 EUR. Je nachdem in welche Kategorie die beantragte Förderung fiel, erfolgte eine detailliertere und umfangreichere Datenerhebung. Der Leiter der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen teilte den Förderakt zur weiteren inhaltlichen Prüfung einem Sachbearbeiter zu.

⁴⁴ Eine Station konnte mehrere Bearbeitungsschritte beinhalten (z.B. Kanzlei dokumentiert den Akt und versendet ihn an den Sachbearbeiter).

⁴⁵ Die Erklärung beinhaltete die Regelungen des § 5 Abs. 2 bis 5 K-KFördG 2001. Im Wesentlichen erfolgte die Abfrage, ob Förderungen bei anderen öffentlichen Stellen eingereicht oder bereits genehmigt wurden. Weiters verpflichtete sich der Förderwerber den Förderbetrag widmungsgemäß zu verwenden und ab der Fördersumme von 50.000 EUR einen Verwendungsnachweis unter Vorlage der Originalbelege zu erbringen. Er bestätigte auch noch die Kenntnismahme des Informationsblattes der Abt. 6.

Genehmigungsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Genehmigungsphase des Förderprozesses vom Anlegen des Förderaktes durch den Sachbearbeiter bis zur Verständigung des Fördernehmers:

Tabelle 15: Genehmigungsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
5	Anlegen des Förderaktes, inhaltliche Prüfung, Erstellung des Fördervorschlags etc. und Weiterleitung des Aktes an die Unterabteilungsleitung Volkskultur und Brauchtumswesen	Sachbearbeiter
6	Prüfung des Fördervorschlags; Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle	Unterabteilungsleitung Volkskultur und Brauchtumswesen
7	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
8	Prüfung der budgetären Deckung und Reservierung der Mittel; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Rechnungsführer
9	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Unterabteilungsleitung Kunst und Kultur	Kanzleistelle
10	Prüfung des Fördervorschlags; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Unterabteilungsleitung Kunst und Kultur
11	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Kanzleistelle
12	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Büroleiter des Landesrates	Sekretariat Landesrat
13	Vorprüfung des Aktes und Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter des Landesrates	Büroleiter Landesrat
14	Inhaltliche Prüfung und Weiterleitung des Aktes an den Landesrat	Sachbearbeiter Landesrat
15	Genehmigung der Förderung und Retournierung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Landesrat
16	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle	Sekretariat Landesrat
17	Versendung des Zusageschreibens des Landesrates	Kanzleistelle
18	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter	Kanzleistelle
19	Erfassung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages und Erstellung des Schreibens an den Fördernehmer betreffend den Verwendungsnachweis; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter
20	Versendung des Schreibens an den Fördernehmer betreffend den Verwendungsnachweis	Kanzleistelle

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Die Zuteilung der Förderakte an die Sachbearbeiter erfolgte aufgrund der gelebten Praxis innerhalb der Unterabteilung. Schriftliche Befangenheitsregeln gab es keine.

Aufgrund einer internen mündlichen Vorgabe durfte ein Mitarbeiter, der gleichzeitig Obmann eines Vereins oder sonstigen Fördernehmers war, dessen Förderakt nicht bearbeiten. Diese Vorgabe traf auf den Leiter der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen zu, der Obmann eines Vereins war, welcher gleichzeitig als Fördernehmer auftrat. Aufgrund seiner Befangenheit trat in diesen Förderfällen an seine Stelle die Leiterin der UAbt. Kunst und Kultur.

Ein Sachbearbeiter prüfte auf Grundlage der vorhandenen Förderrichtlinien die Förderwürdigkeit des Ansuchens und erstellte einen Fördervorschlag. Der Leiter der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen erstellte daraufhin eine Fördermitteilung für den politischen Referenten, worin er die Förderwürdigkeit beurteilte, eine Fördersumme vorschlug und diese auch begründete. Dieser war auch von der mit der Federführung betrauten Leiterin der UAbt. Kunst und Kultur zu unterfertigen. Anschließend prüfte der Rechnungsführer die vorhandene Budgetdeckung und reservierte den vorgesehenen Förderbetrag (Mittelbindung). Eine Prüfung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts war im Prozessablauf nicht vorgesehen.

Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen legte jedes Förderungsansuchen ungeachtet der Förderungshöhe dem zuständigen politischen Referenten zur Genehmigung vor. Entscheidungsgrundlage bildete die Fördermitteilung. Förderungsansuchen über 10.000 EUR waren zusätzlich von der Leiterin der Abteilung 6 zu unterzeichnen. Die dafür erforderlichen Prozessschritte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 16: Genehmigung durch Abteilungsleitung – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
11a	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle der Abt. 6	Kanzleistelle
11b	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Leitung der Abt. 6	Kanzleistelle Abt. 6
11c	Prüfung und Unterfertigung des Förderantrags; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle der Abt. 6	Leitung der Abt. 6
11d	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Kanzleistelle Abt. 6

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Bei Förderungen über 75.000 EUR⁴⁶ war darüber hinaus die Genehmigung der Finanzreferentin einzuholen.

Die Verständigung des Fördernehmers über die Genehmigung der beantragten Förderung erfolgte durch ein Schreiben des politischen Referenten. Das Schreiben beinhaltete auch schon einen Hinweis auf den vorzulegenden Verwendungsnachweis. Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen informierte den Fördernehmer mit gesondertem Schreiben über den samt den Originalbelegen vorzulegenden Verwendungsnachweis.

⁴⁶ gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2016 (Die Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2015 sahen noch einen Schwellenwert von 55.000 EUR vor.)

Auszahlungsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungsphase des Förderprozesses von der Erfassung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages bis zur Auszahlung des Förderbetrages:

Tabelle 17: Auszahlungsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
21	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
22	Kontrolle des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages, Erfassung im LIKUS-System, Unterfertigung als Anweisungsberechtigter; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Rechnungsführer
23	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Buchhaltung	Kanzleistelle
24	Auszahlung der Förderung an den Fördernehmer	Buchhaltung
25	Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Buchhaltung

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Der Rechnungsführer erstellte auf Grundlage der genehmigten Förderung einen Zahlungs- und Verrechnungsauftrag und unterfertigte diesen. Die tatsächliche Auszahlung veranlasste die UAbt. Finanzbuchhaltung.

Nachprüfungsphase

Die folgende Tabelle zeigt die Nachprüfungsphase des Förderprozesses von der Vorlage der Verwendungsnachweise durch den Fördernehmer bis zur Rücksendung der überprüften Nachweise:

Tabelle 18: Nachprüfungsphase – UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
26	Fördernehmer übermittelt die Verwendungsnachweise an die Kanzleistelle	Fördernehmer
27	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Sachbearbeiter	Kanzleistelle
28	Prüfung der Verwendungsnachweise und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Sachbearbeiter
29	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
30	Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und Entwertung der Originalbelege; Retournierung des Aktes an die Kanzleistelle	Rechnungsführer
31	Retournierung der entwerteten Verwendungsnachweise an den Fördernehmer	Kanzleistelle

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Prozessablaufes der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen

Gleichzeitig mit der Zusicherung des Förderungsbetrages hatte der Fördernehmer von der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen die Information erhalten, welche Verwendungsnachweise vorzulegen seien. Der Fördernehmer musste diese in Form von saldierten Originalbelegen mindestens in der Höhe der Subvention übermitteln. Den Belegen war ein schriftlicher Bericht über die Verwendung der Fördermittel anzuschließen. Sofern die Förderungssumme 35.000 EUR überschritt, war eine Dokumentation des Projektablaufs und der Erreichung der Projektziele sowie eine Einnahmen/Ausgabenrechnung vorzulegen.

Die sachliche und rechnerische Prüfung führten ein Sachbearbeiter und der Rechnungsführer durch, wobei es keine Funktionstrennung zwischen der Bearbeitung des Förderansuchens und der Prüfung des Verwendungsnachweises gab. Im Anschluss an die Prüfungshandlungen entwertete der Rechnungsführer die Originalbelege, indem er diese mit einem Vermerk über die Höhe des anerkannten Rechnungsbetrages versah. Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen retournierte dem Fördernehmer im Anschluss die entwerteten Originalbelege. Über die Prüfung des

Verwendungsnachweises und der Belege erstellte der Rechnungsführer einen Aktenvermerk. Eine Dokumentation der Prüfungshandlungen war nicht vorgesehen.

- 14.2 Der LRH kritisierte, dass der Förderprozess der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen nicht schriftlich dokumentiert war und empfahl den Förderprozess zu verschriftlichen.

Weiters kritisierte der LRH, dass unabhängig von der Förderungshöhe jedes Förderansuchen vom politischen Referenten einzeln zu genehmigen war. Insbesondere bei niedrigen Förderungsbeträgen führte diese Vorgehensweise zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Der LRH empfahl, den Förderprozess analog zu den bei den Förderanträgen geltenden Schwellenwerten zu gestalten. Bei niedrigen Förderungen sollte ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangen. Die Genehmigungs- und sonstigen Anforderungen sollten mit steigenden Schwellenwerten höher werden. Die Genehmigung des politischen Referenten sollte erst ab dem Überschreiten eines höheren Schwellenwertes vorgesehen sein. Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen könnte beispielsweise einen Förderplan erstellen, welcher vom politischen Referenten zu genehmigen wäre. Dadurch würde sich der Förderprozess für diese Förderfälle um sechs Schritte verkürzen. Weitere sechs Schritte könnten durch die Umstellung auf die elektronische Aktenführung eingespart werden.

Der LRH empfahl, die derzeit geübte Praxis dem Förderungsnehmer zwei schriftliche Verständigungen über die Zusicherung der Förderung zu senden einzustellen und durch ein gemeinsames Schreiben zu ersetzen.

Der LRH kritisierte, dass es im Prozessablauf keine schriftlichen Befangenheitsregeln und keine Funktionstrennung betreffend die Bearbeitung des Förderansuchens und die Nachprüfung gab. Weiters kritisierte der LRH, dass keine rechtliche Prüfung der Förderungen hinsichtlich der Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht stattfand. Der LRH empfahl das IKS der Förderprozesse dahingehend zu adaptieren, dass potentielle Befangenheiten von Prozessbeteiligten frühzeitig erkannt werden können und darauf entsprechend reagiert werden kann. Er empfahl die Funktionstrennung zwischen der Bearbeitung des Förderansuchens und der Kontrolle des Verwendungsnachweises sowie eine Prüfung der EU-Konformität der Förderungen in den Prozessablauf zu integrieren. Hinsichtlich der Prüfung der EU-Konformität könnte sich die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen an dem bei der UAbt. Kunst und Kultur bereits eingeführten Prozedere orientieren.

Der LRH bemängelte, dass die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen die Prüfung der Originalbelege nicht dokumentierte und eine Belegübersicht nicht in allen Fällen vorlag. Damit war eine spätere Nachprüfung nur eingeschränkt möglich. Der LRH empfahl in Hinkunft eine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungsnachweise dem Akt beizulegen.

- 14.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Äußerung zu TZ 13 (UAbt. Kunst und Kultur) auch für den Bereich der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen zuträfe. Darüber hinaus würde sich die UAbt. Kunst und Kultur in ihrer Funktion als federführende Unterabteilung darum bemühen, sämtliche vom LRH auch in diesem Bereich kritisierten Vorgänge zu verbessern (schriftliche Dokumentation des Förderprozesses, Festlegung von Befangenheitsregeln etc.).*

Hinsichtlich der Konformität der Förderungen mit dem EU-Beihilfenrecht im Bereich der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen hielt die Landesregierung fest, dass bei Förderungen im Bereich der Volkskultur der Beihilfetatbestand grundsätzlich nicht erfüllt wäre (kein Unternehmen, kein grenzüberschreitender Wettbewerb). Als aufgrund der Anregung des LRH bereits eingeleitete Maßnahme der federführenden UAbt. würden zudem zur rechtlichen Absicherung seit Ende 2016 die Förderakte der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen überdies vor deren Genehmigung auch der Juristin der UAbt. Kunst und Kultur zur Kenntnis gebracht, sodass auch dadurch die Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet würde.

- 14.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die Landesregierung seine Empfehlungen aufgreifen und Verbesserungen in Angriff nehmen wollte. Ebenso positiv sah der LRH, dass Maßnahmen zur rechtlichen Absicherung der Förderakte bereits eingeleitet worden waren.

Im Übrigen verwies der LRH auf seine Empfehlungen zu TZ 13.

FÖRDERUNGEN – KUNST UND KULTUR

Förderungsabwicklung

- 15 Die UAbt. Kunst und Kultur wickelte ihre Förderungsverfahren nach dem Kärntner Kulturförderungsgesetz⁴⁷ ab. Nach dessen Bestimmungen durften Förderungen nur auf Antrag gewährt werden. Im Ansuchen waren die zu fördernde Tätigkeit oder das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und ein detaillierter Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger beizulegen.

Die Gewährung der Förderung war an die Erklärung des Förderungswerbers zu binden, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden, rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen und allfälligen finanziellen Kontrollen durch das Land zuzustimmen. Im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen waren die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. In dieser Erklärung war vom Förderwerber auch anzugeben, ob er bei anderen öffentlichen Stellen um Förderungen angesucht hatte oder diese bereits gewährt worden waren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht. Die UAbt. Kunst und Kultur entschied über Förderansuchen auf Grundlage der Bestimmungen des Kärntner Kulturförderungsgesetzes und vorhandener Erfahrungswerte.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Kulturförderung legte die UAbt. Kunst und Kultur erstmals im Jahr 2015 drei Einreichtermine für Förderansuchen fest. Alle zu diesen Terminen vorliegenden Förderansuchen fasste die UAbt. Kunst und Kultur in einer Liste zusammen und bewertete diese. Anhand dieser Liste erstellte die UAbt. Kunst und Kultur unter Berücksichtigung der budgetären Vorgaben einen Förderungsplan, den sie dem politischen Referenten vorlegte.

Sämtliche Informationen und Rechtsgrundlagen zu Förderungen standen den Förderwerbern über die Homepage der UAbt. Kunst und Kultur zur Verfügung.

Der LRH stellte fest, dass die UAbt. Kunst und Kultur ab dem Jahr 2015 an einer Neuausrichtung der Kulturförderung arbeitete und bereits erste Maßnahmen gesetzt hatte. Der LRH empfahl die bereits umgesetzten Maßnahmen in den Prozessablauf zu integrieren.

⁴⁷ § 5 K-KFördG 2001

Ausgewählte Förderfälle

Stadttheater Klagenfurt

- 16 Der größte Teil der Kulturförderungen des Landes floss in das Stadttheater Klagenfurt. Das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee führten seit 1. September 2009 das Stadttheater Klagenfurt gemeinsam als offene Gesellschaft, davor führten sie es gemeinsam als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die Modalitäten der Finanzierung und Förderung des Stadttheaters waren im Gesellschaftsvertrag geregelt. Ein Zweckzuschuss des Bundes an das Land Kärnten und an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur teilweisen Deckung des Betriebsabganges floss über die Gesellschafter in die Gesellschaft. Der Gesellschafter Land Kärnten leistete einen jährlichen Sockelbetrag i.H.v. 601.367,70 EUR. Der danach verbleibende Förderungsbedarf war vom Gesellschafter Land Kärnten zu 60% und von der Gesellschafterin Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu 40% abzudecken.

Der erforderliche Förderungsbeitrag errechnete sich aus dem vom gemeinsamen Theaterausschuss beschlossenen Voranschlag für die jeweilige Spielsaison. Nach Ablauf der Spielsaison war der zu leistende Förderungsbeitrag festzustellen und die sich daraus ergebenden Differenzen auszugleichen. Folgende Tabelle zeigt die vom Land Kärnten gemäß Gesellschaftsvertrag an das Stadttheater im Prüfungszeitraum geleisteten Förderungsbeiträge:

Tabelle 19: Förderungen an das Stadttheater Klagenfurt

Förderung Stadttheater	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR					
Betriebsabgang Stadttheater - Anteil des Landes	7,33	7,00	7,48	7,72	7,42	7,85
Sockelbeitrag des Landes	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
Beitrag des Landes Kärnten	7,93	7,60	8,08	8,32	8,02	8,45
Betriebsabgang Stadttheater - Zweckzuschuss Bund	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
Gesamtsumme	9,73	9,40	9,88	10,12	9,82	10,25

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Buchhaltungs-System

Dem mit 1,8 Mio. EUR dotierten Zweckzuschuss des Bundes standen Einnahmen des Landes in derselben Höhe gegenüber. Es handelte sich dabei um eine Durchlaufposition, die für die Abgangsdeckung des Stadttheaters Klagenfurt vorgesehen war und eine Pflichtausgabe darstellte. Alle übrigen Anteile der Förderung des Stadttheaters Klagenfurt lagen im Ermessensbereich.

Carinthische Musikakademie

- 17.1 Die Carinthische Musikakademie gliederte sich in zwei Standorte – die Musikakademie Stift Ossiach und das Musikzentrum Knappenberg – und stand im Alleineigentum des Landes Kärnten. Sie nahm am Standort Knappenberg im Jahr 2007 den Betrieb auf. Die Inbetriebnahme des Standortes Ossiach erfolgte im Juni 2009. Die Carinthische Musikakademie sollte als Kompetenzzentrum für die umfassende musikspezifische Fort- und Weiterbildung der interessierten Bevölkerung sowie privater und öffentlicher Institutionen, Organisationen und sonstiger Bildungsträger des Landes Kärnten und weiterer Interessierter des gesamten Alpe-Adria-Raumes dienen. Zuständiger politischer Referent war bis 3. April 2013 der jeweilige Kulturreferent, danach wechselte die Zuständigkeit zum Landeshauptmann.

Die folgende Tabelle zeigt die Förderungsbeiträge des Landes Kärnten an die Carinthische Musikakademie:

Tabelle 20: Förderungen an die Carinthische Musikakademie

Förderung Carinthische Musikakademie	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR					
Förderungsbeiträge des Landes	0,58	1,42	1,88	1,75	1,09	1,52

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis FI SAP

Die an die Carinthische Musikakademie ausbezahlten Förderungsbeiträge betragen zwischen 3% (2010) und 10% (2012) des gesamten Budgets für Kulturförderungen. In den Jahren 2010 und 2014 war bei der Bemessung des Förderungsbeitrags jeweils der nicht verbrauchte Förderungsbeitrag des Vorjahres in Abzug gebracht worden.

Das Land Kärnten erwarb die Liegenschaft Stift Ossiach im Jahr 1995. Das Stift Ossiach war im Prüfungszeitraum im Besitz der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten. Diese vermietete das Objekt an das Land Kärnten, welches es wiederum auf unbestimmte Dauer an die Carinthische Musikakademie verpachtete. Die Liegenschaft in Knappenberg stand im Eigentum des Landes Kärnten, welches diese an die Carinthische Musikakademie verpachtete.

Die folgende Tabelle stellt die von der Carinthischen Musikakademie an das Land Kärnten geleisteten Miet- und Pachtzinse samt Betriebskosten dar:

Tabelle 21: Miet- und Pachtzinse Carinthische Musikakademie

Förderung Carinthische Musikakademie	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR					
Miet- und Pachtzinse Musikzentrum Knappenberg	0,07	0,08	0,08	0,08	0,08	0,06
Miet- und Pachtzinse Stift Ossiach	0,80	0,69	0,73	0,74	0,84	0,61
Betriebskostenanteil Stift Ossiach		0,24	0,15	0,19	0,24	0,15
Miet- und Pachtzinse, Betriebskosten CMA gesamt	0,87	1,01	0,96	1,01	1,17	0,82

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis FI SAP

- 17.2 Der LRH kritisierte, dass die Carinthische Musikakademie die Miet- und Pachtzinse an das Land Kärnten bezahlte, welches diese wiederum an die Landesimmobiliengesellschaft weitergab. Der LRH empfahl, dass die Abrechnung der Miet- und Pachtzinse zwischen Landesimmobiliengesellschaft und Carinthischer Musikakademie direkt erfolgen sollte.
- 17.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das Land Kärnten über einen Rahmenmietvertrag verfügte, in dem die langfristige Vermietung des Stiftes Ossiach von der LIG direkt an das Land Kärnten bis 2020 vorgesehen war. Daher wäre es auch nur möglich gewesen, im Rahmen dieses Vertrages Untermietverträge mit der Carinthischen Musikakademie zu erstellen.*
- 17.4 Der LRH empfahl die Möglichkeit der direkten Verrechnung gegebenenfalls im Zuge einer Umstrukturierung im Bereich der Landesimmobilien mit zu berücksichtigen.

Vertragliche Regelungen mit den sogenannten Museumsvereinen

- 18.1 Der 1844 gegründete Geschichtsverein für Kärnten und der 1848 gegründete Naturwissenschaftliche Verein waren mit ihren kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Exponaten, die ab 1884 in einem neuen gemeinsamen Museumsgebäude, dem „Rudolfinum“, untergebracht waren, die Ursprünge des späteren Kärntner Landesmuseums. 1922 erfolgte eine Ergänzung der bestehenden Sammlungen durch die volksculturelle Sammlung der Kärntner Landsmannschaft. In der Zeit von 1938 bis 1945 ging das Eigentum der Vereine an die „öffentliche Reichsverwaltung“ über, wodurch es seinen Status als Vereinsmuseum verlor und sich zu einer öffentlichen Einrichtung wandelte. Nach 1945 erfolgte der Wiederaufbau des durch Bomben schwer beschädigten Museumsgebäudes mit Landesmitteln. In weiterer Folge kam es zu einem Ausbau hin zu einer wissenschaftlichen Institution des Landes Kärnten. 1974 erfolgte die Übertragung der Sammlungen an das Land. Zu diesem Zweck schlossen das Land Kärnten und die wissenschaftlichen Vereine Vereinbarungen

ab, die den Fortbestand der Vereine und ihre Unterbringung im Kärntner Landesmuseum „Rudolfinum“ vertraglich absicherten.

Die unbefristeten Verträge sahen als Gegenleistung des Landes für die seinerzeitige Überlassung des Vereinseigentums (Landesmuseum „Rudolfinum“) durch den Geschichtsverein und den Naturwissenschaftlichen Verein vor:

- die Nutzung der vom Verein bisher genutzten Räumlichkeiten im Landesmuseum
- die jährliche Subvention zu den Gesamtherstellungskosten der Carinthia I bzw. Carinthia II
- den Landeszuschuss für Kanzleierfordernisse

Der Kärntner Landsmannschaft stellte das Land als Entschädigung bzw. Gegenleistung für die seinerzeitige Überlassung des Vereinsbesitzes (Rudolfinum) eine angemessene Beihilfe für Miete, Heizung und Kanzleibetrieb sowie eine Förderung der im Sinne ihrer Vereinsstatuten erforderlichen Publikationstätigkeit zur Verfügung. Die Vereine hatten dazu jährlich Förderungsanträge zu stellen.

Darüber hinaus konnten die Vereine fallweise den Vortragssaal sowie Ausstellungsräume des Landesmuseums kostenfrei nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die vom Land Kärnten an die Museumsvereine in den Jahren 2010 bis 2015 geleisteten Zahlungen:

Tabelle 22: Vertragssubventionen

Vertragssubventionen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR					
Geschichtsverein	98.976	101.189	95.833	100.574	110.456	89.326
Naturwissenschaftlicher Verein	123.626	124.139	124.558	124.558	130.269	130.514
Kärntner Landsmannschaft	40.128	40.998	40.016	41.917	44.234	38.861
	262.730	266.326	260.407	267.049	284.959	258.701

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis SAP-Daten

- 18.2 Der LRH stellte fest, dass die Zahlung an die drei genannten Vereine eine Gegenleistung für die seinerzeitige Überlassung der Liegenschaft des Landesmuseums inklusive der Museumsbestände darstellte. Es handelte sich dabei um eine vertraglich geregelte Leistung, worauf die Vereine einen Rechtsanspruch hatten. Der Auszahlungsbetrag setzte sich aus einem vertraglich festgelegten Fixum und einem variablen Teil (Anzahl der publizierten Bögen) zusammen.

Der LRH empfahl die Auszahlung nicht mehr in Form des mehrstufigen Förderprozesses abzuwickeln. Vielmehr würde es ausreichen, wenn die Museumsvereine die publizierten Bögen nachweisen und die UAbt. Kunst und Kultur auf dieser Grundlage die Auszahlung der zustehenden Beträge veranlasst.

- 18.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Abwicklung im Wege einer Genehmigung und damit eines Förderaktes erforderlich wäre, da ein Anteil der Förderung flexibel sei und auch mit Verwendungsnachweisen zu belegen sei. Darüber hinaus bedürfte die Auszahlung der Genehmigung durch die Finanzreferentin und somit sei der Verwaltungsaufwand im Wege der Erstellung eines Genehmigungsaktes vorhanden. Die UAbt. Kunst und Kultur beabsichtige jedoch, die durchaus bereits antiquierten Verträge neu auszuverhandeln, um eine zeitgemäßere Umsetzung in der Abwicklung durchführen zu können.*
- 18.4 Der LRH begrüßte es, dass die Landesregierung die Erneuerung der alten Verträge beabsichtigte, um eine verbesserte Abwicklung der Auszahlungen an die Museumsvereine umsetzen zu können.

Mehrjährige Förderzusagen

- 19.1 Das Land Kärnten gab jenen Organisationen und Veranstaltern, die aufgrund längerfristiger Organisationsmaßnahmen und Programmgestaltungen eine erhöhte Planungssicherheit benötigten, mehrjährige Förderzusagen. Diese erfolgten auf Grundlage einer Empfehlung der UAbt. Kunst und Kultur entweder im Rahmen des standardisierten Förderprozesses oder es kam zum Abschluss gesonderter befristeter Förderverträge (z.B. Musikverein). Die UAbt. Kunst und Kultur erstellte die Förderverträge bis zum Jahr 2015 jeweils anlassfallbezogen. Seit dem Jahr 2015 durften auf Anordnung der Finanzreferentin keine mehrjährigen Verträge mehr abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Kulturförderungen im Jahr 2015 sollte es unter anderem zu einer Überarbeitung der bisherigen Vergaben von langfristigen Förderungen kommen. Die UAbt. Kunst und Kultur sollte Informationen der Veranstalter sammeln und darauf aufbauend eine Evaluation vornehmen. Für Förderungen ab einer gewissen Höhe sollte ein Musterfördervertrag zur Anwendung kommen. Diese Evaluation führte die UAbt. Kunst und Kultur aufgrund des Verbots von mehrjährigen Förderverträgen nicht durch. Stattdessen evaluierte sie die einzelnen Förderfälle gesondert, ohne die dabei gewonnenen Daten zusammenzufassen. Im Zeitraum der Überprüfung führte die UAbt. Kunst und Kultur eine neue und aktuelle Erhebung der Förderfälle durch. Auf deren Basis sollte ein Förderkonzept für mehrjährige Förderverträge bis Mitte 2017 ausgearbeitet werden.

19.2 Der LRH stellte fest, dass die UAbt. Kunst und Kultur die Vergaben mehrjähriger Förderungen überarbeiten und ein Förderkonzept sowie einen Musterfördervertrag erstellen wollte. Der LRH empfahl das geplante Förderkonzept und den Musterfördervertrag rasch fertigzustellen. Darüber hinaus empfahl der LRH die Festlegung von Förderungsbedingungen, die ähnlich wie Allgemeine Geschäftsbedingungen alle Fragen rund um die Förderung verbindlich regeln. Diese sollten allen Förderzusagen, die nicht auf einem Fördervertrag beruhen, rechtsverbindlich beigelegt werden.

19.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Musterförderverträge weitestgehend fertiggestellt wären, ein Förderkonzept erst final erarbeitet werden müsste. Dazu bräuchte es jedoch eine langfristige Budgetsicherheit und eine Garantie, die derzeit nicht gegeben wären.*

Die allgemeinen Förderungsbedingungen seien aktuell bereits im Antragsformular enthalten und würden vom Antragsteller auch mit seiner Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Förderungsbedingungen würden in Zukunft auch in den Kulturförderungsrichtlinien enthalten sein.

19.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die Musterförderverträge und Förderungsbedingungen fertiggestellt sind. Er hielt jedoch fest, dass die Erstellung eines Förderkonzeptes unabhängig von einer langfristigen Budgetsicherheit und Garantie vorgenommen werden könnte.

FÖRDERUNGEN – VOLKSKULTUR UND BRAUCHTUMSWESEN

Ausgaben für die Volkskultur

- 20 Für die Volkskultur gab es im Landesvoranschlag zwei Ansätze. Im Jahr 2010 gab es anlässlich des Jubiläumsjahres einen eigenen Ansatz „90 Jahre Volksabstimmung in Kärnten“. Dieser Ansatz spielte nur im Jahr 2010 eine Rolle und war in den Folgejahren nicht bebucht worden.

Die Ausgaben des Landes Kärnten für Volkskultur in den Jahren 2010 bis 2015 auf Grundlage der Auswertungen des Buchhaltungs-Systems zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 23: Gesamtausgaben Volkskultur 2010 bis 2015

Ansatz	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in Mio. EUR					
1-36912	Brauchtums- und Heimatpflege	2,05	2,37	2,06	1,77	1,07	0,95
1-36913	Kärntner Traditions- und Heimatverbände	0,04	0,04	0,44	0,04	0,22	0,21
Gesamtausgaben UAbt. Volkskultur		2,09	2,42	2,50	1,81	1,29	1,16

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Buchhaltungs-System

Die Gesamtausgaben für Volkskultur betragen im Jahr 2015 rd. 5% der Gesamtausgaben für Kunst und Kultur des Landes Kärnten. Diese setzten sich aus Förderungen und Sachausgaben zusammen.

Im Betrachtungszeitraum waren die Sachausgaben im Jahr 2010 mit rd. 2 Mio. EUR am höchsten. Darin waren auch rd. 1,2 Mio. EUR an Kosten für den Organisationsaufwand des Jubiläumsjahres „90 Jahre Volksabstimmung in Kärnten“ enthalten. In Folge sanken die Sachaufwände, wobei sie sich in den Jahren 2011 und 2012 im Bereich über einer Million Euro befanden. Die Sachaufwände sanken von rd. 490.000 EUR im Jahr 2013 auf rd. 240.000 EUR im Jahr 2015.

Die Entwicklung der Förderungen aus den beiden Ansätze „Brauchtums- und Heimatpflege“ sowie „Kärntner Traditions- und Heimatverbände“ zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 24: Förderungen Volkskultur 2010 bis 2015

Ansatz	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
		in Mio. EUR					
1-36912	Brauchtums- und Heimatpflege	1,18	1,19	1,34	1,27	1,01	0,88
1-36913	Kärntner Traditions- und Heimatverbände	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Summe Förderungen UAbt. Volkskultur		1,23	1,23	1,38	1,32	1,05	0,93

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Buchhaltungs-System

Die Förderausgaben für Volkskultur stiegen von 2010 bis 2012 leicht an und sanken ab dem Jahr 2013.

Im Überprüfungszeitraum zahlte das Land Kärnten die höchsten Förderungen an die volkskulturellen Dachverbände aus.⁴⁸ Die an die Dachverbände ausgezahlten Förderbeträge lagen zwischen 10.000 EUR und 160.000 EUR.⁴⁹

Förderungsabwicklung

- 21.1 Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen wickelte ihre Förderungsverfahren ebenso wie die UAbt. Kunst und Kultur nach dem Kärntner Kulturförderungsgesetz⁵⁰ ab. Nach dessen Bestimmungen durften Förderungen nur auf Antrag gewährt werden. Im Ansuchen waren die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und ein detaillierter Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger beizulegen.

Die Gewährung der Förderung war an die Erklärung des Förderungswerbers zu binden, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden, rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen und allfälligen finanziellen Kontrollen durch das Land zuzustimmen sowie im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten. In dieser Erklärung war vom Förderwerber auch anzugeben, ob er bei anderen öffentlichen Stellen um Förderungen angesucht hatte bzw. diese bereits gewährt worden waren.

Die ab 2002 vorliegende Richtlinie⁵¹ zur Förderung der Volkskultur in Kärnten definierte Förderziele, Arten und Höhe der Förderungen sowie Maßnahmen, wofür Förderungen gewährt werden konnten. Art und Höhe der Förderungen zählte die Richtlinie taxativ auf, wobei für bestimmte Förderungen prozentuale oder finanzielle Obergrenzen vorgesehen waren.⁵² Die maximale Gesamtfördersumme durfte höchstens 25% der Gesamtkosten erreichen und war mit 3.000 EUR je durchgeführter Maßnahme gedeckelt.

⁴⁸ Das waren insbesondere folgende Vereine/Verbände: Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH, Kärntner Blasmusikverband, Theater Service Kärnten, Kärntner Sängerbund, Kärntner Heimatwerk – Traditionspflege, Kärntner Volksliedwerk, ARGE – Volksdeutsche Landsmannschaft in Kärnten, Kärntner Volkstanz- und Trachtenverbände, Kärntner Abwehrkämpferbund, Österreichischer Kameradschaftsbund.

⁴⁹ In den Jahren 2012 und 2013 zahlte das Land Kärnten für eine in den beiden Jahren stattfindende Veranstaltung höhere Förderungen aus. Förderungsempfänger war in beiden Fällen kein volkskultureller Verein/Verband.

⁵⁰ § 5 K-KFördG 2001

⁵¹ Davor gab es keine Richtlinie. Ein an den politischen Referenten Döbernik adressierter Regierungssitzungsakt mit einer vorbereiteten Richtlinie aus dem Jahr 2009 wurde nie unterschrieben und war somit nicht rechtskräftig.

⁵² Trachtenanschaffungen bis max. € 110,-- pro Person, Instrumentanschaffungen bis max. 25% des Nettoanschaffungswertes

Ab dem Jahr 2014 galten überarbeitete Förderungsrichtlinien, die detailliertere Rahmenbedingungen enthielten. Insbesondere führte die Förderrichtlinie auch förderbare und nicht förderbare Maßnahmen an. Die Richtlinie sah eine Mindestinvestitionssumme je Förderfall mit 2.500 EUR vor. Die maximale Gesamtfördersumme durfte höchstens 20% der Gesamtkosten erreichen und war mit 2.000 EUR pro Förderfall gedeckelt. Die Art und Höhe der Förderung zählte die Richtlinie beispielhaft auf, wobei für Trachtenanschaffungen maximal 100 EUR pro Tracht oder 2.000 EUR pro Förderfall vorgesehen waren. Darüber hinaus enthielt die Richtlinie eine taxative Aufzählung von nicht förderbaren Maßnahmen.

Die Förderrichtlinien sahen vor, dass die Förderungen ausnahmslos der Zustimmung des Referenten bedurften und in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen davon ebenso mit Zustimmung des Referenten gewährt werden konnten.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien im Jahr 2014 führte die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen zwei Einreichtermine für Förderansuchen (30. März und 30. September) ein. Der Abgabetermin Ende September führte dazu, dass die zuvor gehäuft Ende des Jahres gestellten Förderanträge ausblieben. Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen erstellte auf Basis der zu den Terminen eingelangten Förderansuchen keinen Förderplan. Dies führte dazu, dass der erste Termin Ende März keinerlei Auswirkungen hatte. Nicht zum ersten Abgabetermin eingelangte Förderansuchen bearbeitete die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen in gleicher Art und Weise wie fristgerecht eingelangte Förderansuchen.

- 21.2 Der LRH vermerkte positiv, dass für die Förderungen im Bereich Volkskultur und Brauchtumswesen eine eigene Richtlinie vorlag und die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen ab 2014 standardisierte Formulare für Förderansuchen verwendete, die den Förderwerbern auch digital zur Verfügung standen. Sowohl die alte als auch die aktuelle Förderrichtlinie zählten die förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen auf und legten die maximale Förderhöhe fest. Der LRH empfahl auf Basis der in den Förderrichtlinien aufgezählten förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen sowie der festgelegten maximalen Förderhöhe die Förderung objektiv und nachvollziehbar zu gestalten. Der LRH empfahl weiters die in der Förderrichtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung auch nur im Ausnahmefall anzuwenden.

Der LRH empfahl alle zu den Einreichterminen vorliegenden Förderansuchen zusammenzufassen und unter Berücksichtigung der budgetären Vorgaben auf dieser Basis einen Förderungsplan zu erstellen.

- 21.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Planung und Gestaltung der Förderungen bzw. der Inanspruchnahme der in der Förderrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung begrüßt werden.*

Förderung der Verbände

- 22.1 Die verschiedenen volkskulturellen Verbände und Vereinigungen⁵³ erhielten über die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen jährliche „Basisförderungen“. Einige davon waren für mehrere Jahre zugesichert, die meisten jedoch wurden jährlich auf Antrag gewährt.

Die einzelnen Mitgliedsvereine der verschiedenen Verbände beantragten anlassbezogen Förderungen bei der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen.

Von den Verbänden wirkte nur der Blasmusikverband an der Förderungsabwicklung mit, indem er bei Förderansuchen einer Blasmusikgruppe die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen beriet und einen Fördervorschlag machte. Wenn von einer Blasmusikgruppe ein Förderantrag eintraf, dann leitete die UAbt. Volkskultur diesen an den Blasmusikverband weiter. Dieser erstellte aufgrund eines internen Berechnungssystems einen Fördervorschlag, den die UAbt. Volkskultur als Grundlage für ihre Förderungen heranzog.

- 22.2 Der LRH stellte fest, dass der Kärntner Blasmusikverband in den Förderprozess eingebunden war und damit die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen entlastete. Der LRH empfahl jedoch dem Land Kärnten darauf zu achten, dass bei der Berechnung der Förderwürdigkeit durch den Blasmusikverband die vom Land Kärnten vorgegebenen Förderkriterien erfüllt werden und die Vergabe der Förderungen nach objektiven Kriterien erfolgt. Der LRH empfahl weiters stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen.

Der LRH empfahl eine Vereinfachung der Fördervergabe. Eine Möglichkeit wäre ein System der Verbandsförderung, wonach die Auszahlung der Fördermittel für die einzelnen Mitgliedsvereine grundsätzlich über die Verbände erfolgen könnte. Dieses System setzte das Bundesland Tirol im Bereich der Brauchtumsförderungen um. Die Entscheidungsgrundlage für die Bemessung der Höhe der den einzelnen Vereinen gewährten Förderbeträge könnte in der Förderungsrichtlinie festgelegt werden. Auch die Förderungskontrolle bezüglich der Mittel für die einzelnen Mitgliedsvereine wäre dann Aufgabe des jeweiligen Verbandes.

⁵³ z.B. Bildungswerk, Blasmusikverband, Brauchtumsverband, Sängerbund, Volkstanz- und Trachtenverband

- 22.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Empfehlungen des LRH weitestgehend begrüßt werden. Eine Verbandsförderung wäre denkbar, müsste jedoch im Detail auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden, da nicht alle volkskulturellen Akteure in einem Verband organisiert seien und sie dadurch keinen Nachteil erleiden sollten.*
- 22.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die Landesregierung beabsichtigte die Empfehlungen umzusetzen und die Möglichkeit einer Verbandsförderung in Betracht zog.

Haus der Volkskultur

- 23.1 In dem am 1. Februar 2009 eröffneten „Haus der Volkskultur“⁵⁴ stellte das Land Kärnten den volkskulturellen Verbänden und Vereinigungen kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung. In den für die einzelnen Räumlichkeiten abgeschlossenen Nutzungsverträgen waren Mitbenützungrechte für weitere Räumlichkeiten (Teeküche, Besprechungsräume, Seminarräume, PKW Stellplätze) angeführt. Darüber hinaus trug die anteiligen Betriebskosten, Steuern, Abgaben, Kosten der Beheizung, Reinigung und den Stromverbrauch das Land Kärnten. Die unentgeltliche Nutzung der installierten Telefon- und EDV-Anlage und die Durchführung des Postversandes waren ebenfalls inkludiert.

Abgesehen von den Räumlichkeiten der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen, die auch im „Haus der Volkskultur“ angesiedelt war, standen ab 2009 drei Geschosse des Gebäudes den volkskulturellen Verbänden und Vereinigungen zur Verfügung. Im Jahr 2014 kam es zu einer Raumkonzentration im „Haus der Volkskultur“, da das Land Kärnten die bis dahin in Fremdmiete untergebrachte Verwaltungsakademie ins dritte Obergeschoss des „Hauses der Volkskultur“ verlegte. Bei der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen sowie bei fünf Verbänden kam es dabei zu Flächenreduktionen.

Im November 2016 übersiedelten die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen sowie die volkskulturellen Verbände und Vereinigungen in die Mießtalerstraße⁵⁵. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Verbände und Vereinigungen war weiterhin kostenfrei. Die neuen Nutzungsverträge waren im Zeitraum der Überprüfung noch in Bearbeitung.

Das Land zahlte für das „Haus der Volkskultur“ Miet- und Pachtzinse sowie Betriebskosten an die Landesimmobiliengesellschaft.

⁵⁴ Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt

⁵⁵ Mießtalerstraße 8, 9020 Klagenfurt

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen für die Jahre 2010 bis 2015:

Tabelle 25: Haus der Volkskultur

Haus der Volkskultur	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in EUR					
Vorauszahlungen von Mieten und Zusatzmieten	0	142.490	148.428	61.845	0	0
Betriebskosten	0	81.921	78.098	85.109	61.654	80.929
Miet- und Pachtzinse LIG	127.868	138.154	136.581	175.253	208.218	201.226
	127.868	362.565	363.107	322.208	269.872	282.155

Quelle: Darstellung LRH auf Basis Buchhaltungs-System

Die finanziellen Mittel für diese indirekte Förderung waren als Sachaufwand der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion verbucht.

- 23.2 Der LRH kritisierte, dass die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und Infrastruktur in den Förderrichtlinien nicht vorgesehen waren und daher auch die Kriterien für die Vergabe der Räumlichkeiten nicht festgelegt waren. Der LRH empfahl die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur in einer Förderrichtlinie zu regeln.

Der LRH kritisierte, dass die durch die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten samt Infrastruktur erfolgte Förderung der Vereine nicht im Kulturbericht ausgewiesen war. Der LRH empfahl im Hinblick auf die gebotene Transparenz diese Sachförderung den Förderempfängern zuzurechnen und im Kulturbericht auszuweisen.

- 23.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Kritik zur Kenntnis genommen werde. Die UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen sollte in der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen weitestgehend durch die UAbt. Kunst und Kultur unterstützt werden.*
- 23.4 Der LRH sah die beabsichtigte Umsetzung der Empfehlung als positiven Beitrag zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Kulturförderungen.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

- (1) Die Kulturstrategie wäre ehestmöglich fertigzustellen, konkrete Wirkungs- und Leistungsziele festzulegen sowie im Sinne der Wirkungsorientierung Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren. (TZ 4)
- (2) Für die zu evaluierenden Bereiche wären konkrete, mess- und überprüfbare Ziele zu definieren. (TZ 5)
- (3) Die begonnene Evaluierung des Chorwesens sollte rasch fertiggestellt werden. (TZ 5)
- (4) Eine Entscheidung über die Weiterführung oder Einstellung der Carinthian Film Commission wäre zeitnah zu treffen. (TZ 5)
- (5) Ein standardisierter Evaluierungsprozess sollte festgelegt werden. Im Zuge dessen wären Indikatoren und Messgrößen zu definieren, anhand derer die Wirkungen und der Zielerreichungsgrad festgestellt werden können. Es wäre insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorgesehenen Zeitpläne eingehalten werden. (TZ 5)
- (6) Die Fördermaßnahmen wären entsprechend der Evaluierungsergebnisse anzupassen. (TZ 5)
- (7) Die aus der Evaluierung entstehenden Kosten sollten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierung stehen. (TZ 5)
- (8) In Hinkunft wäre darauf zu achten, dass im Falle einer Mehrfachförderung eine durchgängige Abstimmung zwischen den Förderungsträgern erfolgt. (TZ 6)
- (9) Geeignete Förderrichtlinien für die Kulturförderungen wären zu erstellen, um eine transparente und objektive Fördervergabe zu gewährleisten und die anlässlich der Neuausrichtung des Förderwesens beschlossenen Ziele umzusetzen. (TZ 7)
- (10) Die bestehenden Richtlinien wären zu evaluieren und mit der neuen Kulturförderungsrichtlinie abzustimmen. (TZ 7)

- (11) Die Darstellung der Kulturförderungen in den unterschiedlichen Unterlagen wäre zu vereinheitlichen. (TZ 8)
- (12) Im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungsführung sollte die Förderabwicklung der beiden Unterabteilungen räumlich und fachlich zusammengelegt werden. (TZ 10, TZ 12)
- (13) Zur Verwaltungsvereinfachung sollte insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden räumlichen Trennung der beiden Unterabteilungen die elektronische Aktenführung und Archivierung in der gesamten Kulturförderung eingeführt werden. Die Vorteile der Verwendung der elektronischen Aktenführung und Archivierung wären eine Reduktion der Transport- und Liegezeiten sowie der Routinarbeiten (z.B. Protokollierung), die automatische Überwachung von Fristen, eine Verringerung der physischen Ablage, schnellere Durchlaufzeiten und eine Straffung der Arbeitsprozesse. Eine elektronische Aktenführung und Archivierung würde auch Schnittstellen zu anderen Anwendungen sowie Förderdatenbanken ermöglichen. (TZ 10)
- (14) Die Bearbeitung der Förderakte vom Förderantrag über die Genehmigung bis zur Förderungsabrechnung und Dokumentation sollte vorzugsweise im elektronischen Aktenverwaltungssystem erfolgen. (TZ 10)
- (15) Bei der ab dem Jahr 2016 eingeführten Zählung der Förderanträge in der UAbt. Kunst und Kultur wären alle Förderungen fallmäßig zu erfassen. (TZ 11)
- (16) Für den Förderprozess wären Schwellenwerte einzuführen. Bei niedrigen Förderungen könnte ein vereinfachtes Förderverfahren zur Anwendung kommen. Die Genehmigungs- und sonstigen Anforderungen sollten mit steigenden Schwellenwerten auch höher werden. (TZ 13, TZ 14)
- (17) Die Genehmigung des politischen Referenten könnte erst ab dem Überschreiten eines bestimmten (höheren) Schwellenwertes verpflichtend vorgesehen sein. Förderbeträge, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, könnte der politische Referent pauschal mit dem Förderplan genehmigen. Dadurch würde sich der Förderprozess für diese Förderfälle um sechs Schritte verkürzen. Weitere sechs bis zwölf Schritte könnten durch die Umstellung auf die elektronische Aktenführung eingespart werden. (TZ 13, TZ 14)
- (18) Die derzeit geübte Praxis dem Förderungsnehmer zwei schriftliche Verständigungen über die Zusicherung der Förderung zu senden, eine vom politischen

Referenten und eine von der UAbt. Kunst und Kultur, wäre einzustellen und durch ein gemeinsames Schreiben zu ersetzen. (TZ 13, TZ 14)

(19) Im Sinne eines funktionierenden IKS wäre eine effiziente Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen. (TZ 13, TZ 14)

(20) In Zukunft wäre eine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungsnachweise dem Akt beizulegen. Bis zu einem festzulegenden Schwellenwert wäre eine Belegübersicht mit einem Prüfvermerk ausreichend. Die dokumentierten Belege sollten nach Möglichkeit digital (z.B. Scan) abgelegt werden. (TZ 13, TZ 14)

(21) Der Förderprozess der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen wäre zu verschriftlichen. (TZ 14)

(22) Das IKS des Förderprozesses der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen wäre dahingehend zu adaptieren, dass potentielle Befangenheiten von Prozessbeteiligten frühzeitig erkannt werden können und darauf entsprechend reagiert werden kann. (TZ 14)

(23) Eine Prüfung der EU-Konformität der Förderungen wäre in den Förderprozess der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen zu integrieren. (TZ 14)

(24) Die Abrechnung der Miet- und Pachtzinse zwischen Landesimmobiliengesellschaft und Carinthischer Musikakademie sollte direkt erfolgen. (TZ 17)

(25) Die Auszahlung der vertraglich festgelegten Gegenleistungen an die Museumsvereine sollte nicht mehr in Form des mehrstufigen Förderprozesses abgewickelt werden. Vielmehr würde es ausreichen, wenn die Museumsvereine die publizierten Bögen nachweisen und die UAbt. Kunst und Kultur auf dieser Grundlage die Auszahlung der zustehenden Beträge veranlasst. (TZ 18)

(26) Für mehrjährige Förderungen wären das geplante Förderkonzept und der Musterfördervertrag rasch fertigzustellen. (TZ 19)

(27) Förderungsbedingungen, die ähnlich wie Allgemeine Geschäftsbedingungen alle Fragen rund um die Förderung verbindlich regeln, sollten festgelegt werden und allen Förderzusagen, die nicht auf einem Fördervertrag beruhen, rechtsverbindlich beigelegt werden. (TZ 19)

- (28) Auf Basis der in den Förderrichtlinien aufgezählten förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen sowie der festgelegten maximalen Förderhöhe sollten die Förderungen der UAbt. Volkskultur und Brauchtumswesen objektiv und nachvollziehbar gestaltet werden. (TZ 21)
- (29) Die in der Förderrichtlinie für Volkskultur und Brauchtumswesen vorgesehene Ausnahmeregelung sollte auch nur im Ausnahmefall angewendet werden. (TZ 21)
- (30) Alle zu den Einreichterminen im Bereich Volkskultur und Brauchtumswesen vorliegenden Förderansuchen sollten zusammengefasst und unter Berücksichtigung der budgetären Vorgaben auf dieser Basis ein Förderungsplan erstellt werden. (TZ 21)
- (31) Bei der Berechnung der Förderwürdigkeit durch den Blasmusikverband wäre darauf zu achten, dass die vom Land Kärnten vorgegebenen Förderkriterien erfüllt werden und die Vergabe der Förderungen nach objektiven Kriterien erfolgt. (TZ 22)
- (32) Stichprobenartige Kontrollen der Fördervergaben im Bereich des Blasmusikverbandes sollten vorgenommen werden. (TZ 22)
- (33) Eine Vereinfachung der Fördervergabe wäre anzustreben. Eine Möglichkeit wäre ein System der Verbandsförderung, wonach die Auszahlung der Fördermittel für die einzelnen Mitgliedsvereine grundsätzlich über die Verbände erfolgen könnte. (TZ 22)
- (34) Die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur an volksculturelle Vereine im Haus der Volkskultur wäre in einer Förderrichtlinie zu regeln. (TZ 23)
- (35) Im Hinblick auf die gebotene Transparenz wären die, durch die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten samt Infrastruktur erfolgten Sachförderungen der volksculturellen Vereine den Förderempfängern zuzurechnen und im Kulturbericht auszuweisen. (TZ 23)

Klagenfurt, den 28. März 2017

Der Direktor:



MMag. Günter Bauer, MBA